

An die Parlamentarier*innen des
15. Studierendenparlamentes,
sowie alle Studierende der
Technischen Universität Dortmund
und alle Interessierten

Dortmund, den 24.02.2022

Einberufung der 5. Sitzung des 15. Studierendenparlamentes

Liebe Studierende, Parlamentarier*innen und Gäste,

hiermit beruft das Präsidium die 5. Sitzung des 15. Studierendenparlamentes ein. Die Sitzung findet am **Montag, den 28. Februar 2022, um 18:00 Uhr im Online Zoom-Raum** statt.

Ihr könnt der Sitzung über folgenden Link beiwohnen:

zoom.stupa-dortmund.de

Kenncode: 202122

Der Termin für eine Fortsetzung im Falle einer Sitzungsunterbrechung ist **Montag, der 07. März 2022 um 18:00 Uhr im Online Zoom-Raum**

Nach §4 der Geschäftsordnung vom 25.07.2019 wird die Tagesordnung noch um die Punkte, die bis zum dritten Tag vor der Sitzung eingehen, ergänzt. Eine neue Tagesordnung wird, falls Anträge eingehen, herumgeschickt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
2. Berichte
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussausführungskontrolle
4. Wahl der Wahlkommission
5. Festlegung des Wahltermins

Florian Virow

Emily Veuhoff

Hendrik Reichenberg

15. Präsidium des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund

Studierendenparlament
c/o AStA Emil-Figge-Str. 50 44221 Dortmund
Tel: (0231) 755-2584
Email: praesidium@asta.uni-dortmund.de



6. Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - 6.1. Satzung der Studierendenschaft
 - 6.2. Änderung zur Härtefallrichtlinie
 - 6.3. Änderung zur Wahlordnung
7. AStA-Wahl
8. Nicht öffentliches
9. Verschiedenes

Dortmund, den 15.02.2022

Wahl der Wahlkommission

TOPsteller*innen:

Das Präsidium, namentlich Florian Virow, Emily Veuhoff und Hendrik Reichenberg

Begründung des TOPs:

Diesen Sommer stehen wieder die Wahlen für das Studierendenparlament und einige der Autonomen Referate an. Hierzu benötigen wir eine Wahlkommission, die diese Wahl organisiert und umsetzt.

Ziel des TOPs:

Die Wahl einer Wahlkommission. Im Anhang oder alternativ auf der Website des StuPas finden sich weitere Regelungen hierzu in der Wahlordnung.

Dortmund, den 15.02.2022

Festlegung des Wahltermins

TOPsteller*innen:

Das Präsidium, namentlich Florian Virow, Emily Veuhoff und Hendrik Reichenberg

Begründung des TOPs:

Diesen Sommer stehen wieder die Wahlen für das Studierendenparlament und einige der Autonomen Referate an. Hierzu benötigen wir einen Wahltermin.

Ziel des TOPs:

Die Festlegung eines Wahltermins für die Wahlen zum StuPa, zum AAR und zum QFR. Im Anhang oder auf der Website des StuPas findet sich die Wahlordnung für nähere Informationen.

Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S.16) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität am 04.12.2017 die nachstehende Wahlordnung erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

§2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Laguë.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, mit der eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Wahlliste gewählt wird.
- (4) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl oder nach StuPa-Beschluss als internetbasierte Wahl (elektronische Wahl).
- (5) Gewählt wird an mindestens vier, aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das StuPa. Diese Entscheidung muss bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag getroffen sein. Das StuPa bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Das StuPa entscheidet über den Termin für den 1. Wahltag sowie die Wahldauer. Der 1. Wahltag und die Wahldauer sollen bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die endgültige Festlegung des 1. Wahltages auch später erfolgen, spätestens aber bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag.
- (6) Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

§3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 38. Tage vor dem 1. Wahltag an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlkommission und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern. AStA-Mitglieder sowie Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des Stupas können der Wahlkommission nicht angehören. Die

Wahlkommission ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig; sie entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Wahlkommission fertigt über ihre Sitzungen Niederschriften an. Die Wahlkommission kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des StuPas können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten begründet über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Die Mitglieder der Wahlkommission werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von dem amtierenden StuPa-Präsidium in Textform eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen der Wahlkommission erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; die Wahlkommission kann eine andere Form der Einladung beschließen.
- (7) Ein Mitglied der Wahlkommission sowie ihre stellvertretenden Mitglieder scheiden aus der Kommission aus:
 1. durch Niederlegung des Mandats,
 2. durch Wahl in den AStA
 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft
 4. durch Kandidatur für das zu wählende StuPa und
 5. durch Kandidatur für mindestens eines der zu wählenden Autonomen Referate.

§5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag ein den Umständen der Wahl entsprechend gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen, Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, dass sie von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird spätestens vom 31. bis 23. Tage vor dem 1. Wahltag an einer von der Wahlkommission spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission unverzüglich, spätestens bis zum 22. Tage vor dem 1. Wahltag.

§6 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung erstellt die Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag und macht die Wahl spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt zunächst per Aushang. Weiterhin erfolgt innerhalb von 7 Tagen die weitere Bekanntmachung unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des AStA.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltage,
3. ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder elektronische Wahl durchgeführt wird
4. Ort und Zeit der Stimmabgabe und bei elektronischer Wahl die Zugangsmöglichkeit zum Wahlsystem und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl, während der Öffnungszeiten in einem von der Wahlkommission festgelegten Wahlraum möglich ist,
5. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
7. die zugelassene Zeichenanzahl des Namens der Wahlliste,
8. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
9. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
10. die Frist, innerhalb der die Wahlzeitungsbeiträge eingereicht werden können,
11. die technischen Spezifikationen zur Einreichung der Wahlzeitungsbeiträge,
12. eine Darstellung des Wahlsystems nach §2, 12. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
13. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
14. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen sowie
15. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4.
16. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4,
17. sowie den Termin für die öffentliche Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort dieser.

§7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor dem 1. Wahltag um 12 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlkommission kann einen späteren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen. Die Wahlvorschläge müssen zur besseren Lesbarkeit und Weiterverarbeitung auch in einer angemessenen digitalen Form, die von der Wahlleitung bestimmt wird, eingereicht werden.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die oder der Zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.
- (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, Anschriften, die von der TU Dortmund vergebene E-Mail-Adresse und die Matrikelnummern der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen nicht überschreiten.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie oder er hat

Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht worden sind,
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Von der Zurückweisung ist die Vertrauensperson unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Liegt bei einem Wahlvorschlag eine unwiderrufliche Erklärung zur Zustimmung der Aufnahme in den Wahlvorschlag vor, aber werden Mängel an den persönlichen Daten dieser Person von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens 24 Stunden nach Ende der Einreichungsfrist festgestellt, so erhält sowohl die betroffene Person als auch die Vertrauensperson der betroffenen Liste die Möglichkeit diesen Mangel innerhalb von 24 Stunden zu beseitigen. Die Korrekturfrist beginnt nach der Benachrichtigung der betroffenen Personen durch den Wahlleiter, die mindestens über die angegebenen E-Mail-Adressen zu erfolgen hat.

- (8) Aus den Wahlvorschlägen bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahllisten. Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der Einreichungsfrist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Liste. Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlkommission eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet die Wahlkommission sofort, spätestens jedoch bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§23) nicht aus.
- (10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 19. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt, diese Veröffentlichung enthält genau die Namen der Wahllisten, sowie die Familiennamen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten und deren Listenplätze. Für die Autonomen Referate sind gegebenenfalls weitere Angaben notwendig.
- (11) Die Wahlkommission gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidatinnen und Kandidaten der Autonomen Referate die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Mindestauflage der Wahlzeitung entspricht mindestens einem Zwanzigstel der eingeschriebenen Studierenden. Spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltag muss die Hälfte der Mindestauflage erschienen sein. Die 2. Hälfte der Mindestauflage erscheint spätestens 1 Tag vor dem 1. Wahltag. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei zusammenhängende DIN A4 Seiten frei gestalten. Die Listen haben hierfür die redaktionelle Verantwortung. Die Beiträge für die Wahlzeitung müssen spätestens mit Ablauf des 18. Tages vor der Wahl bei der Wahlkommission eingehen, ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche für den Beitrag gemäß Landespressegesetz sind in diesem zu nennen. Die Wahlkommission legt in der Wahlbekanntmachung technische Spezifikationen für die Wahlzeitung gemäß dem Stand der Technik fest, die Einhaltung dieser Spezifikationen obliegt alleinig den Wahllisten. Bei einer Nichteinhaltung beschließt die Wahlkommission über die Veröffentlichung des Beitrages.
- (12) Wahllisten für die Wahl zum StuPa erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Möglichkeit, dass Kosten zur Erstellung dieser Wahlwerbung übernommen werden, den maximalen Umfang der Kostenübernahme legt die Wahlkommission fest. Der Umfang gilt für alle Listen; für Kandidierende der Autonomen Referate sollte der Umfang in angemessenem Maße gemindert werden.

§8 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Reihenfolge der Listen entscheidet die Wahlkommission durch Los im öffentlichen Teil einer Sitzung. Die Namen der Kandidierenden werden unter dem Namen der zugehörigen Liste nach Reihenfolge der Wahlliste abgedruckt.

§9 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt die Wahlkommission spätestens bis zum 19. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt die Wahlkommission unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§10 Geltungsgebiete der Abschnitte II und III

Alle unter Abschnitt II aufgeführten Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf den Fall der Urnenwahl. Die unter Abschnitt III aufgeführten Paragraphen gelten ausschließlich bei internetbasierter Wahl (elektronischer Wahl).

II. Abschnitt: Urnenwahl

§11 Urnenwahl

Erfolgt die Wahl als Urnenwahl, so gilt:

1. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen,
2. Die Briefwahl ist zulässig
3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens fünf aufeinander folgende nicht vorlesungsfreie Werkstage
4. Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9:30 Uhr bis mindestens 15:30 Uhr, über die genaue Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission, die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16:30 Uhr gewählt werden.

§12 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Darauf wirft die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen gültigen Personalausweis oder ein anderes gültiges amtliches Dokument mit Lichtbild (Ausweis oder

Führerschein o.Ä.) und den gültigen Studierendenausweis/UniCard oder eine gültige Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Dokument mit den Eintragungen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis geprüft, jedes weitere Einbehalten der Dokumente ist verboten. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§13 Briefwahl bei Urnenwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren Wahlschein,
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlkommission die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in eine zufällig ausgewählte Wahlurne gelegt werden.

§14 Wahlsicherung bei Urnenwahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:
 1. Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbeschriftete Stellwände) muss geheime Wahl gewährleisten.
 2. Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppen informieren. Das Auslegen der Wahlzeitung sowie Informationen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Wahlverfahren sind zulässig.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich ein Mitglied der Wahlkommission davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei von der Wahlkommission bestimmte Personen ständig anwesend sein. Die

Wahlkommission bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit.

III. Abschnitt: elektronische Wahl

§15 internetbasierte Wahl (elektronische Wahl)

Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, so gilt:

1. Die Wahl erfolgt als internetbasierte Wahl
2. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens 21 aufeinanderfolgende Tage.

§16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Bei elektronischen Wahlen versendet der/die Wahlleiter/in die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt mittels ID und dem persönlichen Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich.

§17 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlkommission und der/die Wahlleiter/in

§18 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektrische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Der/die Wahlleiter/in hat im Einvernehmen mit der Wahlkommission in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlkommission solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit der Wahlkommission über das weitere Verfahren. Wird die Wahl abgebrochen, so ist sie unverzüglich zu wiederholen. Bei sonstigen Störungen entscheidet der/die Wahlleiter/in nach sachgemäßen Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze

§19 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/ des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/ zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (6) Die unter § 20 Absatz 4 aufgeführten Punkte zur Niederschrift müssen durch das Wahlprogramm erfasst und ausgegeben werden können. Ausgenommen hiervon sind die Punkte 1 und 8.

IV. Abschnitt: Stimmauszählung und Verteilung der Sitze

§20 Stimmauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch die Wahlkommission und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dazu beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:

1. Für jeden Wahlraum
 - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. für jede Wahlliste
 - die auf die ihr angehörenden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
 - die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wählerinnen und Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlkommission zu übergeben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
 2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die
1. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
1. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
 8. die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission und der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (5) Die Niederschrift ist dem StuPa zur Kenntnisnahme und dem StuPa-Präsidium zur Archivierung gemäß §15 der Satzung der Studierendenschaft zu geben. Die Niederschrift kann in einen Bericht der Wahlkommission und das amtliche Endergebnis aufgesplittet werden, die beide nach Absatz 4 erforderlichen Gegenstände enthalten muss und nach Absatz 4 Nr. 8 zu unterschreiben sind.
- (6) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission notwendig. Die Wahlkommission veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte

universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß Abs. 4 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 5 gilt entsprechend.

§21 Verteilung der Sitze

- (1) Zur Verteilung der Sitze auf die Wahllisten bestimmt die Wahlkommission zunächst die Summe der Stimmen, die diese Wahllisten erhalten haben.
- (2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zustehen.
- (3) Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Absatz 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der gleichen Wahlliste mit den nächstmeisten Stimmen nach.

V. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des StuPas

§22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in geeigneter Weise innerhalb von 5 Werktagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Zeitnah zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt die Wahlkommission.

§23 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Wahlprüfungskommission.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren,

die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPas unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

§24 Zusammentritt des StuPas

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich in Schriftform zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.

VI. Abschnitt: Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift

§25 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
 1. Räume oder Flächen bereitstellt,
 2. Auskünfte erteilt,
 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 4. die Nutzung eines ggf. vorhandenen Wahlprogramms zur Durchführung einer internetbasierten Wahl (elektronischen Wahl) ermöglicht,
 5. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

§26 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 21.01.2016 (AM Nr. 12/2016, S. 35) außer Kraft.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Antragssteller*innen:

Das Präsidium, namentlich Florian Virow, Emily Veuhoff und Hendrik Reichenberg

Begründung des Antrags:

Frau Eßer hat uns einen neuen Entwurf zur Satzung der Studierendenschaft zugeschickt. Folgendes hat sie uns dazu geschrieben:

Der Entwurf berücksichtigt die Änderung des § 53 Abs. 4 HG NRW, wonach die Satzung regeln kann, dass mit Ausnahme der Sitzungen des Studierendenparlaments die Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen (vgl. § 43 Abs. 2 der Satzung) und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation (vgl. § 43 Abs. 3 der Satzung) oder im Umlaufverfahren (vgl. § 43 Abs. 12 der Satzung) gefasst werden dürfen. Mit Ausnahme von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenparlaments dürfen Wahlen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden (vgl. § 44 Abs. 2 der Satzung).

Für das Studierendenparlament finden die entsprechenden Regelungen der Satzung nur Anwendung, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt. Aktuell erlaubt die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHV), bei der es sich um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des HG NRW handelt, dass auch das Studierendenparlament in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform tagen, Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform fassen und – sofern in der Satzung geregelt - Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich durch Stimmabgabe in elektronischer Form durchführen darf, vgl. § 5 Abs. 7 CEHV. Während der Gültigkeit dieser Regelungen der CEHV finden somit die entsprechenden Regelungen der Satzung der Studierendenschaft für das Studierendenparlament Anwendung.

Im Übrigen wurden insbesondere erforderliche Ergänzungen in § 43 Abs. 11 S. 3 und Abs. 12 S. 10 der Satzung (Information der Öffentlichkeit) vorgenommen. Zudem wurde die Satzung gemäß Empfehlungen der TU Dortmund zur geschlechtergerechten Sprache gegendert.

Antragstext:

Das Studierendenparlament beschließt die vorliegende Satzung der Studierendenschaft.

Alternativ wäre auch ein Antrag zur GO Punkt 14. Überweisung des Antrags in einen Ausschuss oder eine Kommission möglich.

Anhang:

Entwurf_Satzung.pdf

Entwurf_Satzung.docx

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom __._.2021

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch [Gesetz vom 25.11.2021 Artikel 2 des Gesetzes vom](#) (GV. NRW. S. [1210a](#)), hat das Studierendenparlament der Technischen Universität die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt. Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) ¹Alle eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Dortmund bilden die Studierendenschaft. ²Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Technischen Universität Dortmund. ³Sie ordnet und verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben selbst. ⁴Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten.
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (3) ¹Diese Satzung ist eine Satzung gemäß § 53 Absatz 4 HG NRW. ²Diese Satzung, insbesondere § 16 bis § 20, gilt als Wahlordnung für die Wahlen zum AstA gemäß § 54 Absatz 3 HG NRW.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder als Mitglieder der Technischen Universität Dortmund und der Gesellschaft und Stellungnahme zu allen relevanten Fragen in deren Sinne,
 - Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Unterstützung der Studierenden in rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft,
 - Wahrnehmung der kulturellen Belange ihrer Mitglieder und Förderung des Studierendensports,
 - Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen,
 - Vertretung der Studierendenschaft gegenüber den Organen und Einrichtungen der Technischen Universität Dortmund,
 - die Toleranz und die politische Bildung ihrer Mitglieder zu fördern,
 - im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die Freiheit des Individuums einzutreten,
 - in Medien aller Art, insbesondere in eigenen, die Diskussion und die Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen zu ermöglichen.
- (2) ¹Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. ²Sie tritt für die Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein. ³Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, [ihrer*](#)seiner Abstammung, [ihrer*](#)seiner Staatsangehörigkeit, [ihrer*](#)seiner Heimat und Herkunft, [ihrer*](#)seiner Sprache und Kommunikationsform, [ihrer*](#)seiner sexuellen Identität, [ihrer*](#)seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung,

ihres*seines Glaubens, ihrer*seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer*seiner sozialen Situation benachteiligt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken. ²Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) ¹Mitglieder der Studierendenschaft dürfen aufgrund einer Behinderung keine Nachteile erfahren. ²Insbesondere das Folgende ist zu beachten:
 - Veranstaltungen oder Treffen müssen in für Rollstuhlfahrer*innen ~~und fahrer~~ zugänglichen Räumen stattfinden;
 - bei Bedarf sind für gehörlose Studierende Gebärdensprachdolmetscher*innen ~~oder~~ ~~dolmetscher~~ einzusetzen;
 - Publikationen sind in blinden- und sehbehindertengerechter Form zugänglich zu machen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem autonomen Behindertenreferat zulässig. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Sanktionen zum Beispiel in Form von Mittelsperrung oder -kürzung erfolgen. Näheres regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa, SP) und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat (FSR), sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (4) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das StuPa und an den AStA sowie in seiner Fachschaft an den FSR zu richten. ²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des AStAs, des StuPas, sowie die jeweilige Fachschaftssatzung.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (7) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur der Sache ergibt.
- (8) Diese Satzung sowie die Ergänzungsordnungen gemäß § 47 sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

- das Studierendenparlament (StuPa) und
- der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

II. Abschnitt: Die Organe der Studierendenschaft

1. Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Studierendenparlament (StuPa)

- (1) ¹Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. ²Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.
- (2) ¹Gewählt wird nach Wahllisten. ²Jede*r Wähler*in ~~und jeder Wähler~~ hat eine Stimme. ³Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) ¹Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. ²Ihre Gründung ist frei. ³Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (4) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufgaben

- (1) ¹Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. ²Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
 - Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 - die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen (§ 47) zu beschließen,
 - den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
 - ~~der*~~ die AStA-Sprecher*in ~~oder den AStA-Sprecher~~, ihre ~~*seine oder seine~~ Stellvertreterin oder ihren ~~*-oder~~ seinen Stellvertreter und die weiteren AStA-Mitglieder (Referent*innen ~~und Referenten~~) zu wählen,
 - über die Entlastung des AStAs zu entscheiden,
 - die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des StuPas zu wählen,
 - die Vertreter*innen ~~und Vertreter~~ der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Technischen Universität Dortmund und des Studierendenwerks zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des neuen StuPas beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. ²Die erste Sitzung des StuPas findet spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag statt.
- (2) Die Amtszeit des alten StuPas endet am vorangehenden Tag.

§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus:
 - durch Niederlegung des Mandats,
 - durch Wahl in den AStA oder
 - durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 9 Stellvertretene StuPa-Mitglieder

- (1) ¹Ist ein StuPa-Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt oder teilweise verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten ab dem Zeitpunkt der Verhinderung für die Dauer der Sitzung auf eine *n Stellvertreter*~~in oder einen Stellvertreter~~ über. ²Die Stellvertretung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- (2) ¹Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidat*innen~~und Kandidaten~~ jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. ²Die Zahl der Stellvertreter*innen ~~und Stellvertreter~~ darf die doppelte Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. ³Die Reihenfolge der Stellvertreter*innen ~~und Stellvertreter~~ ergibt sich aus § 21 Abs. 3 Wahlordnung. ⁴In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreter*innen ~~und Stellvertreter~~ an den Sitzungen teil. ⁵Bei Verhinderung einer *eines Stellvertreterin*~~oder eines~~ Stellvertreters findet der*die nächstbereite Stellvertreter*in ~~oder der nächstbereite Stellvertreter~~ Berücksichtigung.

§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder

¹Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. ²Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.

§ 11 StuPa-Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der*~~oder~~dem Vorsitzenden und ihren*~~oder~~seinen Stellvertreter*innen~~oder Stellvertreterinnen~~.
- (2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer *eines Nachfolgerin*~~oder eines~~ Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des StuPas verantwortlich.
- (2) ¹Das Präsidium beruft das StuPa mindestens dreimal im Semester ein. ²Es beruft es ferner unverzüglich ein, wenn
 - 1/5 der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder,
 - der AStA,
 - ein Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
 - die studentischen Senatsmitglieder der Technischen Universität Dortmund,
 - die FsRK,
 - drei Fachschaften oder
 - zwei autonome Referatees unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 13 Gremien des StuPas

- (1) ¹Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss und als ständige Kommission die Wahlkommission. ²Es kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse oder Kommissionen einrichten.

- (2) ¹Der Haushaltsausschuss besteht aus 7 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden Stupa-Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen. ²Die weiteren Ausschüsse bestehen je aus höchstens 10 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden Stupa-Mitgliedern. ³Die Kommissionen bestehen je aus höchstens 10 Mitgliedern.
- (3) ¹Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im StuPa zugrunde zu legen. ²Für Nachwahlen von Ausschussmitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) ¹Das StuPa wählt die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen. ²Nachdem das Verfahren des § 44 Absatz 1 in zwei getrennten, aufeinanderfolgenden Sitzungen mit unterschiedlichen Kandidat*innen_oder_Kandidatinnen angewendet wurde, ohne dass die zur Wahl stehende Person die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht hat, so bestimmt bei Ausschüssen die Wahlliste, der der Sitz zusteht, das Ausschussmitglied.
- (5) ¹Jeder Ausschuss und jede Kommission wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine*n Sprecher*in_oder_einen_Sprecher. ²Die Geschäftsordnung des StuPas gilt entsprechend für die Ausschüsse, Kommissionen, solange sich diese keine eigene geben oder anderweitig einvernehmlich Regelungen treffen.
- (6) ¹Die Amtszeit der Ausschüsse und Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des StuPas. ²Die Amtszeit des Haushaltsausschusses und der Wahlkommission enden mit der Wahl eines neuen Haushaltsausschusses bzw. einer neuen Wahlkommission. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (7) § 8 gilt für Ausschüsse und Kommissionen entsprechend.

§ 14 Auflösung des StuPas

- (1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn
 - das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
 - die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 18 sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den*die Rektor*in_oder_die_Rektorin der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.
- (2) ¹Innerhalb der nächsten 8 Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. ²Das kommissarische StuPa Präsidium übernimmt die die Neuwahl betreffenden Aufgaben des StuPas, insbesondere die Festlegung des Wahltermins, im Einvernehmen mit der Wahlkommission.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 15 Nachhaltigkeit

- (1) ¹Die Protokolle des StuPas einschließlich Anlagen, das Beschlussbuch des StuPas sowie die Niederschriften über die Wahlen zum StuPa werden mit Unterstützung der Universitätsbibliothek dauerhaft archiviert. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPas.
- (2) Wahl- und Abstimmungszettel werden mindestens ein Jahr aufbewahrt.
- (3) Beschlüsse binden die Mitglieder der Studierendenschaft solange, bis nach Maßgabe dieser Satzung ein anderslautender oder aufhebender Beschluss getroffen wird.

2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Aufgaben

- (1) ¹Der AStA vertritt die Studierendenschaft. ²Er führt die StuPa-Beschlüsse aus und ist ihm rechenschaftspflichtig. ³Der AStA hat auf jeder StuPa-Sitzung einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
- (2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StuPas die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.
- (3) ¹Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA. ²Der AStA-Vorsitz besteht aus dem*der Sprecher*~~in/dem Sprecher~~ und dem*der stellvertretenden Sprecher*~~in/dem stellvertretenden Sprecher~~. ³Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ⁴Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die ein*e ~~oder ein~~ für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte*~~r oder Bevollmächtigter~~ abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 5 Halbsatz 1 vorsehen.
- (4) ¹Die AStA-Mitglieder nehmen an den StuPa-Sitzungen teil. ²Die AStA-Mitglieder sind verpflichtet, dem StuPa, seinen Ausschüssen und seinen Kommissionen und seinen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (5) Der AStA hat seine für die Studierendenschaft bedeutsamen Beschlüsse sowie die Beschlüsse des StuPas durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studierendenschaft und auf seinen Internetseiten innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.

§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) AStA-Mitglieder sind:
 - der*die Sprecher*~~in oder der Sprecher~~,
 - der*die stellvertretene Sprecher*~~in oder der stellvertretene Sprecher~~,
 - der*die Finanzreferent*~~in oder der Finanzreferent~~ und
 - die weiteren Referent*~~innen und Referenten~~.
- (2) ¹Für die Amtszeit der AStA-Mitglieder gilt § 7 entsprechend. ²Mit der Amtszeit der*~~des~~ Sprecherin*~~oder des~~ Sprechers endet auch die Amtszeit der übrigen AStA-Mitglieder.

§ 18 Wahl

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa einzeln die Mitglieder nach § 17 Absatz 1 für die Dauer der Amtszeit des StuPas.
- (2) Bei der Wahl der AStA-Mitglieder findet der 2. und der 3. Wahlgang auf getrennten StuPa-Sitzungen statt.
- (3) Die Wahlen der AStA-Mitglieder nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 erfolgen nach der Wahl der*~~des~~ Sprecherin*~~oder des~~ Sprechers.
- (4) Scheidet eine Person, die bei den Wahlen zum StuPa gewählt wurde, aus dem AStA aus, so kann sie sich nach dem Ausscheiden aus dem AStA auf den ersten nachrückenden Listenplatz ihrer Wahlliste setzen lassen.
- (5) Bis zur Neuwahl eines AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch fort.

§ 19 Rücktritt und konstruktives Misstrauensvotum

- (1) ¹Die AStA-Mitglieder können jederzeit zurücktreten. ²Ein Rücktritt ist gegenüber dem StuPa-Präsidium schriftlich zu erklären und zu begründen. ³Der Rücktritt der*des

~~Sprecherin*~~~~Sprechers~~~~oder der Sprecherin~~ sowie ~~der*~~ des ~~Finanzreferentin*~~ Finanzreferenten ~~oder der Finanzreferentin~~ ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.

- (2) ¹Die Abwahl eines AStA-Mitglieds ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum in einem Wahlgang mit Mehrheit der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder möglich. ²Die Abwahl muss auf der Tagesordnung der StuPa-Sitzung stehen, die den Mitgliedern des StuPas und des AStAs mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen muss.
- (3) ¹Bei Rücktritt der ~~*des~~ AStA-Sprecherin* ~~oder des~~ AStA-Sprechers ist durch das StuPa-Präsidium innerhalb von vier Wochen zu einer StuPa-Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt "AStA-Wahlen" einzuladen. ²Dabei gelten die Maßgaben des § 18 entsprechend.

§ 20 Besondere Verfahrensregelungen für den AStA

- (1) ~~Der*d~~Die Sprecher*~~in~~~~oder der Sprecher~~ hat die AStA-Mitglieder unverzüglich zu einer AStA-Sitzung einzuberufen, wenn es ein AStA-Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Die Geschäftsordnung des AStAs wird dem StuPa-Präsidium in Textform zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3. Gremien

§ 21 Fachschaftsrätekonferenz (FsRK)

- (1) Die FsRK dient als Koordinations- und Kommunikationsgremium der Fachschaften untereinander und mit anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft, der Hochschule und der Öffentlichkeit.
- (2) ¹Mitglieder in der FsRK sind alle Fachschaften. ²Jede Fachschaft ist vertreten durch eine ~~*n~~ Delegierte*~~n~~ ~~oder einen Delegierten~~ oder deren ~~*oder~~ dessen Vertreter*~~in~~ ~~oder Vertreter~~, die ~~*oder~~ der von einem Organ der jeweiligen Fachschaft benannt wird.
- (3) ¹Die FsRK schlägt einen Schlüssel vor, nach dem die für die Fachschaften vorgesehenen Mittel auf die Fachschaften verteilt werden sollen. ²Der Schlüssel muss die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen berücksichtigen. ³Er kann auch Mittel für die Arbeit der FsRK vorsehen. ⁴Die Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes diesen Vorschlag zur Verteilung der Mittel an die Fachschaften und über den für die Arbeit der FsRK vorgesehenen Anteil berücksichtigen.
- (4) Die FsRK wählt mindestens eine ~~*n~~ Fachschaftsbeauftragte*~~n~~ ~~oder einen~~ ~~Fachschaftsbeauftragten~~.
- (5) ¹Hält die FsRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen einer Fachschaft für rechtswidrig, so kann oder können ~~die*~~der ~~oder die~~ Fachschaftsbeauftragte oder die Fachschaftsbeauftragten Abhilfe verlangen. ²Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat ~~die*~~der ~~oder die~~ Fachschaftsbeauftragte oder haben die Fachschaftsbeauftragten den ~~*die~~ AStA-Sprecher*~~in~~ ~~oder die AStA-Sprecherin~~ zu informieren.
- (6) Nähere Regelungen zur FsRK trifft die Fachschaftsrahmenordnung, die das StuPa auf Vorschlag der FsRK beschließt.

§ 22 Studentische Arbeitsgruppen/Initiativgruppen

- (1) Die Studierendenschaft kann Initiativen, Projekte und Arbeitsgruppen, insbesondere von Minderheiten und Benachteiligtengruppen, die sich aus ihrer Mitte gebildet haben, fördern.
- (2) Ansprechpartnerinnen für alle studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 sind die Organe der Studierendenschaft, insbesondere der AStA.
- (3) ¹Das StuPa kann studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 im Haushalt der Studierendenschaft Mittel bereitstellen. ²Für die Verwendung sind sie gegenüber dem StuPa rechenschaftspflichtig.
- (4) Näheres regeln vom StuPa zu beschließende Richtlinien.

§ 23 Autonome Referate

- (1) Das StuPa richtet das Queer-feministische Referat, das Autonome Ausländer- und Ausländerinnenreferat, das Autonome Behindertenreferat sowie das Male-Ident-Queer Referat als Interessensvertretung der jeweiligen Gruppe ein.
- (2) ¹Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig. ³Für die Wahlen zum Autonomen Male-Ident-Queer Referat sowie Autonomen Behindertenreferat gilt Satz 2 nicht.
- (3) ¹Jedem Autonomen Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. ²Über die Verwendung der Mittel entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. ³Der AStA darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. ⁴Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ⁵Die Autonomen Referate führen jeweils einmal im Haushaltsjahr eigenverantwortlich eine Kassenprüfung durch, die der jeweiligen Vollversammlung vorgelegt wird.
- (4) ¹Jedes Autonome Referat gibt sich eine Satzung. ²Sie ist von der jeweiligen Vollversammlung zu beschließen. ³In der Satzung wird insbesondere die Größe, die Amtszeit, das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlussfassung näher bestimmt. ⁴Die Satzung erhält das StuPa und der AStA zur Kenntnisnahme.
- (5) Die autonomen Referate sind verpflichtet, mindestens eine Vollversammlung in der Legislatur durchzuführen.
- (6) Die autonomen Referate erstatten dem Parlament nach der Vollversammlung über die inhaltliche Arbeit des Referates Bericht, dieser muss zuvor von der Vollversammlung verabschiedet werden.

III. Abschnitt: Urabstimmung und Vollversammlung

§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung

- (1) Das StuPa kann in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchführen.
- (2) Die Urabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (3) Das StuPa hat die zur Urabstimmung zu stellende Frage sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen zu beschließen.
- (4) Für die Durchführung von Urabstimmungen kann das StuPa eine Richtlinie erlassen.

- (5) ¹Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. ²Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (6) ¹Die Studierendenvollversammlung (SVV) der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund ist eine Versammlung aller Studierender der Technischen Universität Dortmund. ²Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund sind stimm- und antragsberechtigt. ³Die Studierendenvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁴Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

IV. Abschnitt: Die Fachschaften

§ 25 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, welche in der Fachschaftsrahmenordnung aufzuführen sind.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studierenden zu Fachschaften richtet sich nach dem von den Studierenden durch den gewählten Studiengang bestimmten Abschluss, wenn keine der in der Fachschaftsrahmenordnung aufgezählten Fachschaften diesem Abschluss entspricht, nach dem gewählten ersten Studiengang. ²Die ~~*-oder~~ der Studierende kann sich bei der Einschreibung oder Rückmeldung im Rahmen der von ihr*ihm gewählten Studiengänge für die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren anderen, oder einer oder mehreren weiteren Fachschaften entscheiden.

§ 26 Aufgaben

Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 zu vertreten. Dies sind insbesondere,

- die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
- zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
- überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen.

§ 27 Organe und Gremien der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind
 - der Fachschaftsrat (FSR),
 - die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- (2) ¹Die Organe nach Absatz 1 können Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom jeweiligen Organ durch Wahl bestimmt. ³§ 13 gilt entsprechend. ⁴Näheres regelt nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaftssatzung.

§ 28 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) ¹Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. ²Er soll mit den Vertreter*innen ~~und Vertretern~~—des Fachbereichsrats sowie der Organe der Studierendenschaft zusammenarbeiten.
- (2) Die Zusammensetzung der FSRe und deren Wahl durch die FVV regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 29 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Der FSR hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen.
- (3) ¹FVV-Beschlüsse binden die übrigen Organe der Fachschaft nur, wenn sich an eine im Anschluss an die FVV durchgeführte Abstimmung mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zugestimmt wird. ²Ansonsten gelten Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlungen.

§ 30 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung hat die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Fachschaftsräte sowie der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften festzulegen.
- (2) ¹Die FVV beschließt die Fachschaftssatzung der jeweiligen Fachschaft. ²Diese regelt die weiteren Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft. ³Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und von der nach Absatz 1 zu beschließenden Fachschaftsrahmenordnung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die Fachschaftssatzung sowie Änderungen an selbiger wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. ²Sie bedürfen der Zustimmung des StuPas. ³Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

V. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 31 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei den von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen Beiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

§ 32 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom StuPa zu beschließende Beitragsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages.

§ 33 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 01. April eines jeden Jahres.

§ 34 Kurzfristige Anlage von Festgeldern

¹Der AStA ist berechtigt, für die Dauer von bis zu 90 Tagen Teile des Vermögens der Studierendenschaft als Festgelder anzulegen. ²Die Semesterticketgelder dürfen längerfristig angelegt werden, soweit sichergestellt ist, dass die zugrundeliegenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden.

§ 35 Haushaltsplan

- (1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. ²Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplanes dürfen vom StuPa nur durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (2) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen.
- (3) Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" und auf den Internetseiten der Studierendenschaft spätestens 30 Tage nach Beschluss durch das StuPa bekanntzumachen.

§ 36 Beratung des Haushaltsplanes

- (1) ¹Der Entwurf des Haushaltsplans ist 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. ²Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen detailliert Stellung. ³Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben. ⁴Nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplanes unverzüglich dem StuPa zur Beschlussfassung vorzulegen. ⁵Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich ggf. abgegebener Sondervoten beizufügen.
- (2) Das StuPa berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten seiner Mitglieder.
- (3) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 37 Beauftragung weiterer Referentinnen und Referenten

Die Beauftragung weiterer Referent*innen ~~und Referenten~~ mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse der*des Finanzreferentin* ~~oder des~~ Finanzreferenten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bedarf der Einwilligung der*des Sprecherin* ~~oder des~~ Sprechers des AStAs.

§ 38 Kassenführung

- (1) ¹Der AStA stellt eine*n Kassenverwalter*in ~~oder einen Kassenverwalter~~ an. ²Neben dem*der Kassenverwalter*in ~~oder dem Kassenverwalter~~ können weitere von ihr* ~~oder ihm~~ zu bestimmende Mitglieder der Studierendenschaft zur Annahme von Bargeld befugt sein. ³Angenommene Gelder sind innerhalb von 7 Werktagen bei dem*der Kassenverwalter*in ~~oder dem Kassenverwalter~~ abzuliefern.

- (2) ¹Der*die Kassenverwalter*in ~~oder der Kassenverwalter~~ ist Dienstvorgesetzte*r der Angestellten der Studierendenschaft. ²Sie*~~oder~~ er nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem*der AStA-Sprecher*~~in oder der AStA-Sprecherin~~, ihrer*~~oder~~ seiner Stellvertretung und dem AStA-Finanzreferat und auf Grundlage der Beschlüsse des StuPas und des AStAs wahr.

§ 39 Kassen- und Jahresabschlussprüfung

¹Für die Kassen- und Jahresabschlussprüfung gelten die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen. ²Die Kassenprüfer*innen~~und-prüfer~~ müssen nicht Mitglieder der Studierendenschaft sein.

§ 40 Rechnungslegung

- (1) Das von dem*der Kassenverwalter*~~in oder vom Kassenverwalter~~ innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellte Rechnungsergebnis hat der*die AStA-Finanzreferent*~~in oder der AStA-Finanzreferent~~ unverzüglich dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Für die Beratung und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Rechnungsergebnis gilt § 36 Absatz 1 Satz 2 - 4 sinngemäß.
- (3) Das StuPa berät und beschließt über die Entlastung des AStAs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten.

§ 41 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss hat folgende Aufgaben:
- Stellungnahme zum Haushaltsplan,
 - Stellungnahme zum Rechnungsergebnis,
 - Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das StuPa.
- (2) Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
- (3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.

VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 42 Aufgaben der Vorsitzenden und Sprecher*innen~~und Sprecher~~ der Organe und der Gremien der Organe

- (1) ¹Die*~~oder~~ der Vorsitzende oder Sprecher*~~in oder Sprecher~~ vertritt das jeweilige Organ oder Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie*~~oder~~ er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus oder leitet sie weiter.
- (2) Die*~~oder~~ der Vorsitzende oder Sprecher*~~in oder Sprecher~~ hat insbesondere folgende Aufgaben:
- das Organ oder Gremium schriftlich unter Einhaltung der nach der jeweiligen Geschäftsordnung maßgeblichen Ladungsfrist einzuberufen,
 - die Tagesordnung aufzustellen,
 - die Sitzungen zu leiten,
 - auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Organs oder Gremiums hinzuwirken.

- (3) ¹Die ~~*-oder~~ der Vorsitzende oder Sprecher* in ~~oder Sprecher~~ beruft das Organ oder Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. ²Das Organ oder Gremium ist einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. ³Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe

(1) Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) ¹Mit Ausnahme der Sitzungen des StuPas können die Sitzungen des Organs oder Gremiums auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. ²Die*der Vorsitzende oder Sprecher* in des Organs oder Gremiums entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet und teilt dies im Rahmen der Sitzungseinladung mit. ³Für die Sitzungen des StuPas gelten die Sätze 1 und 2 nur, sofern Sitzungen des StuPas in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt sind.

~~(1)~~(3) ¹Mit Ausnahme des StuPas kann das Organ oder Gremium Beschlüsse auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder fassen. ²Für das StuPa gilt Satz 1 nur, sofern die Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder durch das StuPa durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt ist.

~~(2)~~(4) ¹Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. ²Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der ~~*-oder~~ dem Vorsitzenden oder Sprecher* in ~~oder Sprecher~~ festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. ³Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. ⁴Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. ⁵Satz 1 - 4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen.

~~(3)~~(5) ¹Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. ²Rederecht haben alle anwesenden Personen. ³Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. ⁴Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet die ~~*-oder~~ der Vorsitzende oder Sprecher* in ~~oder Sprecher~~. ⁶Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher*innen oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, die* der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.

~~(4)~~(6) ¹Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. ²Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. ³Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt

nicht für Geschäftsordnungsanträge. ⁴Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

~~(5)~~(7) ¹Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

~~(6)~~(8) Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen geheim.

~~(7)~~(9) ¹Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. ²Sie sind im Protokoll festzuhalten und – wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt – durch Aushang an den “Schwarzen Brettern” der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen ~~oder ihren~~ Internetseiten bekanntzumachen.

~~(8)~~(10) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. ²Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der *dem Protokollantin* ~~–oder dem~~ Protokollanten einzureichen. ³Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

~~(9)~~(11) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die ~~*oder~~ der jeweilige Vorsitzende oder Sprecher ~~*in-oder Sprecher~~; dies gilt nicht für die Wahlen. ²Sie ~~*oder~~ er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. ³Sofern für die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, ist die Öffentlichkeit durch die *den Vorsitzende*n oder Sprecher*in die Öffentlichkeit auf geeignete Weise hinreichend über die getroffene Entscheidung zu informieren.

~~(10)~~(12) ¹Mit Ausnahme des StuPas Außerhalb seiner Sitzungen kann ein Organ oder Gremium außerhalb seiner Sitzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. ²Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die ~~*der~~ Vorsitzende des Gremiums eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Organs oder Gremiums. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums müssen ihre Stimmen gegenüber der ~~*dem~~ Vorsitzenden des Organs oder Gremiums in Textform abgegeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt eine Woche. ⁵Die Organe oder Gremien können für sich abweichende Fristen in ~~ihren~~ Geschäftsordnungen festlegen. ⁶Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Organs oder Gremiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. ⁷Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums ihre Stimmen abgegeben haben. ⁸Die ~~*der~~ Vorsitzende des Organs oder Gremiums kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen. ⁹Für das StuPa gelten die Sätze 1 bis 8 nur, sofern die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch das StuPa durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt ist. ¹⁰Fasst ein öffentlich tagendes Organ oder Gremium gemäß § 45 Abs. 1 Beschlüsse im Umlaufverfahren, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,

dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für deren Beschlussfassung die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, hinreichend informiert wird.

~~(11)~~(13) Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenen Geschäftsordnungen.

§ 44 Wahlen

(1) ¹In Gremien und Organen wird mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. ²Erhält eine der vorgeschlagenen Personen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Wahl durch die FVV gemäß § 28 Absatz 2 genügt davon abweichend bereits im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) ¹Mit Ausnahme von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des SuPas können Wahlen im Zuständigkeitsbereich von Gremien und Organen der Studierendenschaft neben der Abgabe von Stimmzetteln auch durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form erfolgen. ²Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in entscheidet, in welcher Form die Wahl durchgeführt wird und teilt dies im Rahmen der Sitzungseinladung mit. ³Das für die elektronische Wahl verwendete Tool muss eine geheime Stimmabgabe gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. ⁴Es muss sichergestellt sein, dass nur authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind. ⁵In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, hat die*der Vorsitzende oder Sprecher*in die Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. ⁶Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann die*der Vorsitzende oder Sprecher*in diese Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ⁷Im Fall eines Abbruchs entscheidet die*der Vorsitzende über die Wiederholung der Wahl. ⁸Die Umstände des vorliegenden Einzelfalls sind im Protokoll der Sitzung zu vermerken. ⁹Für Wahlen im Zuständigkeitsbereich des StuPas gelten die Sätze 1 bis 8 nur, sofern Wahlen im Zuständigkeitsbereich des StuPas durch Stimmabgabe in elektronischer Form durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt sind. ¹⁰Für geheime Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums oder Organs gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend.

~~(1)~~(3) Für die Durchführung von Wahlen gilt, wenn eine Geschäftsordnung oder andere Ordnung nicht anderes vorschreibt, folgendes Verfahren:

- Öffnung der Kandidierendenliste (Sammlung der Kandidierendenvorschläge; zur Kandidatur muss die Zustimmung der*_oder- des Kandidierenden vorliegen);
- Schließung der Kandidierendenliste;
- Vorstellung und Befragung der Kandidierenden;
- Wahl gemäß Satzung oder sonstiger Ordnung;
- Wahlannahmefragung;
- Schließung der Wahl.

~~(2)~~(4) ¹Die Abwahl eines Mitglieds ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. ²Es gelten die Mehrheiten des Absatz 1.

~~(3)~~(5) ¹Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Gremium, welches sie*_oder- ihn

gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Rücktritt.

~~(4)~~(6) Wird die Wahl eines Organs oder Gremiums oder einzelner seiner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Organs oder Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 45 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. ²Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.
- (3) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer*innen an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. ³Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

VII. Abschnitt: Ergänzungsbestimmungen

§ 46 Zweit- und Gasthörer*innen~~und-hörer~~

Zweit- und Gasthörer*innen~~und-hörer~~ haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft zu nutzen, Anfragen gem. § 3 Absatz 4 zu stellen und an öffentlichen Sitzungen der Organe oder Gremien teilzunehmen.

§ 47 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das StuPa, grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder, folgende Ergänzungsordnungen:

- Fachschaftsrahmenordnung (FsRO),
- Geschäftsordnung des StuPas (GO),
- Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa (WO),
- Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen (VerfO-SVV) und
- Beitragsordnung der Studierendenschaft (BO).

§ 48 Veröffentlichung

¹Die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung, die Fachschaftsrahmenordnung sowie die Beitragsordnung sind im Amtlichen Teil der Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen. ²Die Geschäftsordnung des StuPas sowie des AStAs, die Ordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen sowie Richtlinien und andere grundlegenden

Beschlüsse des StuPas sollen im Nichtamtlichen Teil der Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht werden.

§ 49 Satzungsänderung; Änderung einer Ergänzungsordnung

¹Eine Änderung dieser Satzung oder einer Ergänzungsordnung muss im Wortlaut ausformuliert und in direkter Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung vorliegen. ²Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas. ³Eine Änderung einer Ergänzungsordnung bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas. ⁴Änderungen dieser Satzung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung und der Fachschaftsrahmenordnung, bedürfen der Genehmigung des Rektorats. ⁵Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Bei Ablauf der Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sind unverzüglich Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom [19.07.2021 \(AM Nr. 20/2021, S. 18\)](#) [21.11.2018 \(AM Nr. 25/2018\)](#), zuletzt geändert durch [Ordnung vom 05.08.2020 \(AM Nr. 27/2020\)](#), außer Kraft.

§ 51 Inkrafttreten

Die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom [. . . 2022](#) [7.10.2020](#), [20.04.2021](#) und [19.07.2021](#).

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den __. __. ____

Dortmund, den __. __. ____

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Präsident des
Studierendenparlaments

Till Zschel

Florian Virow

Dortmund, den __.__.____

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Änderung zur Härtefallrichtlinie

Antragstellend: Till Zасhel

Ansprechperson: Till Zасhel

Antrag:

Das Studierendenparlament möge beschließen, die folgenden Änderungen in § 1 der „Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen“ aufzunehmen. Die Änderung soll als Änderung der bestehenden, am 11.12.2018 vom StuPa beschlossenen Wahlordnung und nicht im Zuge einer neuen Ordnung erfolgen.

alt	neu
§1 Bedarf	§1 Bedarf
<p>b) Wohnung Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe des arithmetischen Mittels der monatlichen Ausgaben für Miete einschl. Nebenkosten in NRW laut Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.</p>	<p>b) Wohnung Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) angerechnet bis zu einer Höhe der Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation) addiert mit der Angemessenheitsgrenze der Bruttokaltmiete laut Fachlicher Weisung des kommunalen Trägers zu §22 und 24 SGB II der Stadt Dortmund. Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.</p>
<p>Änderungsantrag 1: Streichen der Änderungen in §1 Bedarf b)Wohnungen, stattdessen folgende Änderung vornehmen:</p>	
§1 Bedarf	§1 Bedarf
<p>d) Grundbedarf Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks berechnet, indem die arithmetischen Mittelwerte der monatlichen Ausgaben eines Normalstudierenden aus „Kleidung“,</p>	<p>d) Grundbedarf Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so werden die Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) berechnet, indem von der Summe der regelbedarfsrelevanten</p>

<p>„Lernmittel“, „Kommunikation“ und „Freizeit, Kultur und Sport“ aufaddiert werden.</p> <p>Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnen bei den Eltern die Ausgaben für „Ernährung“ addiert werden.</p>	<p>Verbrauchsausgaben der Einpersonhaushalte Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung), Abteilung 7 (Verkehr) und Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation), subtrahiert werden.</p> <p>Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird die Summe der Regelbedarfsstufe 4 aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) berechnet, indem von der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte 3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Abteilungen 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung), 8 (Post und Telekommunikation), 7 (Verkehr), 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) und 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation) subtrahiert werden.</p>
--	--

Begründung:

Wir sind auf einem Hoch der Ablehnungen, da die Sozialerhebung und damit die Errechnungsgrundlage seit sechs Jahren nicht erneuert wurde. Um dem entgegenzuwirken möchten wir die Härtefallrichtlinie überarbeiten, bis eine bessere Erhebung oder Datengrundlage zur Verfügung stehen.

Ausführung:

Diese Ergänzungsordnungsänderung bedarf nach §47 SdS einer Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder und erlangt mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund Gültigkeit.

Anhang:

<https://asta-dortmund.de/wp-content/uploads/wp-media/service/haertefall/richtlinie/haertefall-richtlinie-netzversion-2020-01-01.pdf>

https://www.gesetze-im-internet.de/rbeg_2021/RBEG.pdf

<https://jobcenterdortmund.de/de/articles/miete-heiz-betriebskosten> (auf der Seite ist auch die Weisung zum Download)

Bsp. Rechnungen 2021:

Mietkosten

$463 + 36,87 = 499,87$

Erklärungen zum Hartz IV Regelsatz:

<https://www.lpb-bw.de/regelsatz-hartziv>

„376 Euro für Kinder in der Bedarfsgemeinschaft von 14. bis 17. Jahren sowie Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des BGA umziehen (2021: 373 Euro) “

Grundbedarf allein:

$434,96 - 11,63 - 39,01 - 36,87 = 347,45$

Grundbedarf bei Eltern wohnend :

$373 - 10,62 - 26,05 - 22,92 - 16,59 - 19,73 = 277,09$

Änderung zur Wahlordnung

Antragstellend: Till Zachel

Ansprechperson: Till Zachel

Antrag:

Das Studierendenparlament möge beschließen, die folgenden Änderungen in § 4 Abs. 2 der „Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund“ aufzunehmen. Die Änderung soll als Änderung der bestehenden, am 04.12.2017 vom StuPa beschlossenen Wahlordnung und nicht im Zuge einer neuen Ordnung erfolgen.

alt	neu
§4 Wahlgane	§4 Wahlgane
(2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter.	(2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter.

Begründung:

Die Frist für die Wahl der Wahlkommission sollte der Praktikabilität halber mit der Frist für die Festlegung des Wahltermins synchronisiert werden. Dies hätte für die eigentliche Durchführung des Wahlverfahrens keinerlei Auswirkungen. Die bisherige Frist hat sich als unnötig lange herausgestellt und kann geändert werden, ohne dass die Rechte der Wählenden wie auch der Kandidierenden in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.

Ausführung:

Diese Ergänzungsordnungsänderung bedarf nach §47 SdS einer Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder und erlangt mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund Gültigkeit.

Dortmund, den 24.02.2022

AStA-Wahl für das Referat Soziales, Diversität und Internationales

TOPsteller*innen:

Der Allgemeine Studierendenausschuss

Begründung des TOPs:

Nachdem ein Mitglied aus dem Referat ausgeschieden ist, hatte der AStA die Referatsstelle ausgeschrieben, um geeignete Kandidat*innen zu finden, woraufhin nun eine Wahl in den AStA stattfinden kann.

Ziel des TOPs:

Wahl einer*eines neuen AStA-Referent*in.

Antrag für Projektstelle zur Initiierung und Begleitung von Evaluationen

Antragsteller*innen: AStA Vorsitz

Ansprechperson: Kyra Lenoudias und Till Zschel

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der AStA schreibt eine Projektstelle aus. Zu ihren Aufgaben gehört: Hilfestellung zur Auswahl eines Umfragewerkzeuges (1), Erstellung eines Konzeptes zur Anwendung von Evaluationen im Hochschulkontext (2). Begleitung von Gremien der verfassten Studierendenschaft der TU Dortmund bei der Durchführung eigener Evaluationen (3). Das Honorar beträgt insgesamt 2347,80€

Die Auszahlung geschieht nach Erreichung von Prüfpunkten und wird im Verhältnis der veranschlagten Zeit zu dem Prüfpunkt zur Gesamtvertragslaufzeit ausgezahlt. Der Arbeitsvertrag wird am Ende von unserem Rechtsanwalt überprüft und dessen Empfehlungen nach geändert.

Begründung:

Wie bei der letzten Studierendenparlamentssitzung besprochen soll die Bezahlung nach der Leistung erfolgen. Mit diesem Antrag ist dies sichergestellt.

Protokoll zur vierten Sitzung des 15. Studierendenparlaments

Am 24. Januar 2022, Online im Zoom-Meeting

Sitzungsleitung:
Florian Virow, Emily Veuhoff

Führung des Protokolls:
Hendrik Reichenberg

Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung
2. Berichte
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussfähigkeitskontrolle
4. Nachwahlen
 - 4.1. Haushaltsausschuss
 - 4.2. Präsidium
5. Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - 5.1. Fachschaftssatzungen
6. Bewilligung von Ausgaben für Ersatzteile für den UFC
7. Programmakkreditierungsseminar
8. Wahlprüfung
9. Projektstelle EVA
10. Antrag Einheitliche Anträge
11. Theaterflatrate
12. Beschäftigungszeit an der Universität
13. Hochschulpolitisches Engagement
14. Tampon- und Kondomautomaten
15. Nachhaltige Mensa
16. Nicht öffentliches
17. Verschiedenes
18. Nachtragshaushalt

1. Regularien

1.1. Eröffnung

Florian V. (Präsi/Juso HSG) eröffnet die Sitzung um 18:20 Uhr und begrüßt alle online Anwesenden.

1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Florian V. (Präsi/Juso HSG) stellt fest, dass das StuPa mit 23 Parlamentarier*innen mit satzungsgebender Mehrheit **beschlussfähig** ist.

1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung

Redebeiträge:

Luis H. (Campus Grün) wünscht sich eine Umstellung der Tagesordnungspunkte. Der Nachtragshaushalt soll auf den letzten Tagesordnungspunkt geschoben werden. Außerdem sollen die Satzungs- und Ordnungsänderungen auf Tagesordnungspunkt 5, die Bewilligung für Ersatzteile für den UFC auf Tagesordnungspunkt 6, das Programmakkreditierungsseminar auf Tagesordnungspunkt 7, die Wahlprüfung auf Tagesordnungspunkt 8 und die Projektstelle EVA auf Tagesordnungspunkt 9 vorgezogen oder verschoben werden. Der Rest soll vor dem Nachtragshaushalt hinten angehängt werden.

Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere) wünscht sich eine Änderung in Tagesordnungspunkt 4 Nachwahlen 4.1 Hilfsfondausschuss zu Haushaltsausschuss und entschuldigt sich für die fehlerhafte Versendung der Einladung.

Diesen Änderungen **stimmt** das StuPa **zu**.

Über folgende Tagesordnung wird abgestimmt:

Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung
2. Berichte
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussfähigkeitskontrolle
4. Nachwahlen
 - 4.1. Haushaltsausschuss
 - 4.2. Präsidium
5. Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - 5.1. Fachschaftssatzungen
6. Bewilligung von Ausgaben für Ersatzteile für den UFC
7. Programmakkreditierungsseminar
8. Wahlprüfung
9. Projektstelle EVA
10. Antrag Einheitliche Anträge
11. Theaterflatrate
12. Beschäftigungszeit an der Universität
13. Hochschulpolitisches Engagement
14. Tampon- und Kondomautomaten
15. Nachhaltige Mensa
16. Nicht öffentliches
17. Verschiedenes

Die Tagesordnung wird mit 21 zu 0 zu 2 Stimmen **angenommen**.

1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Es steht das Protokoll der dritten Sitzung zur Abstimmung.

Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere) möchte das zweite 6.1 in 6.2 ändern und außerdem den Tagesordnungspunkt korrekterweise von Haushaltsausschuss in Hilfsfondsausschuss umbenennen. Der Beschluss soll im Text ebenfalls daran angepasst werden.

Die Änderungen werden so übernommen.

Das Protokoll wurde inklusive der Änderungen
mit 19 zu 0 zu 4 Stimmen **angenommen**.

2. Berichte

2.1. AStA

Redebeiträge:

Till Z. (AStA) ergänzt zum Bericht des allgemeinen Studierendenausschusses, dass es ein Treffen zum Masterplan Wissenschaft gab. Die Stadt hat eine Ausschreibung zur europäischen Innovationshauptstadt gewonnen und dadurch eine Millionen Euro frei zur Verfügung, um Projekte zu realisieren.

Insgesamt sind aktuell drei Projekte in Planung. Dazu gehören unter anderem Räumlichkeiten in der Stadt für Wirtschaftskommunikation. Diese möchte man möglicherweise mit studentischen Lernräumen verknüpfen. Des Weiteren ist ein Stadtfest mit europäischem Kontext geplant. Wer weitere Ideen hat, soll diese gerne an Till herantragen.

Zum Thema Nachhaltigkeit und Digitalisierung gab es noch ein weiteres Treffen mit der Stadt. Hier sind viele Schlagworte gefallen und ein weiterer Text wird bald von Till dazu verschickt.

Marlene S. (Campus Grün) hat folgende Fragen vorab per Mail an den AStA gestellt:

An das Team Vorsitz:

Gibt es eigentlich Neuigkeiten von der Uni zum Thema studentische Lernräume in der Innenstadt?

- Till Z. (AStA) verweist auf einen vorherigen Beitrag mit den frei zur Verfügung stehenden Geldern der Stadt. Außerdem sucht die Universität noch separat nach Räumlichkeiten. Da die Universität jedoch anscheinend kein gut planbarer Kunde ist, hat sie einige Probleme auf dem Gewerbemarkt. Da die Universität eine Frontfassade haben möchte, werden die Räume vermutlich nicht günstig. Aufgrund der bestehenden Pandemiesituation wird aber auch kein drängender Handlungsbedarf gesehen.

An das Team Soziales, Internationales und Diversität:

Wurde schon ein erster Projektbericht an die Studienstiftung zum Laptopverleih geschickt? Oder für wann ist das geplant?

- David W. (AStA) erzählt, dass dies sehr bald ansteht. Die Aktion um die Leihgeräte ist inzwischen wohl auch sehr gut angelaufen, sodass inzwischen kaum mehr Geräte vor Ort sind.

Könnt ihr uns eine kurze (! :)) Einschätzung zur vorgelegten Antidiskriminierungsrichtlinie der TU geben? Ist diese eurer Meinung nach weitgehend genug? Was sind zentrale Inhalte/Eckpunkte? Wird eine Anlaufstelle/Meldestelle zur Antidiskriminierung geschaffen?

- David W. (AStA) verweist darauf, dass hierzu bald ein Bericht herumgeschickt wird, da der Standpunkt aktuell noch ausgearbeitet wird.

Gibt es schon weitere Planungen fürs Festival contre le racisme? Wann soll es stattfinden?

- Zu diesem Thema sollen laut David W. (AStA) bald noch einige Informationen kommen. Das Festival findet im Juni statt Ein erstes Planungstreffen hat gerade erst stattgefunden.

2.2. Arbeitsgruppen des StuPa

Es gab keine Redebeiträge.

2.3. Andere Gremien

Marlene S. (AStA) berichtet aus der Begleitkommission Systemakkreditierung, dass bald ein neues Leitbild Gute Lehre kommen soll.

An die Satzungscommission stellt sie außerdem noch die Frage, wann die nächste Sitzung ansteht.

David R. (RCDS) gesteht, dass er es aktuell nicht auf dem Schirm hatte, da er etwas viel um die Ohren hatte. Nach der Sitzung möchte er eine Doodle herumschicken.

Florian V. (Präsidium/Juso HSG) berichtet in seiner Position als Vorsitz des MIQ aus diesem. Letzte Woche Donnerstag haben sie eine Vollversammlung mit Wahlen durchgeführt. Es gab zwei Wiederwahlen und eine Neuwahl. Ein Rechenschaftsbericht und eine Vorstellung der neuen Kandidaten findet in der kommenden Sitzung statt.

3. Beschlussausführungskontrolle

Keine Beiträge.

4. Nachwahlen

4.1. Haushaltsausschuss

TOPsteller:

Das Präsidium, namentlich Florian Virow und Hendrik Reichenberg

Begründung des TOPs:

Ein Mitglied des Haushaltsausschuss ist zu Beginn des Semesters ausgeschieden und somit muss der Posten nachbesetzt werden. Die Liste Studis für Studis hat Vorschlagsrecht.

Ziel des TOPs:

Die Nachwahl eines Haushaltsausschussmitglieds.

Redebeiträge:

Clara Z. (SfS) erklärt, dass ihre Liste das Vorschlagsrecht abgeben möchte.

Michael W. (RCDS) schlägt David R. (RCDS) vor.

Marlene S. (Campus Grün) schlägt sich selbst vor.

Vorstellung und Fragerunde:

Marlene:

„Hi, ich bin Marlene, 25, studiere in abschließenden Zügen Lehramt an Grundschulen, war im AStA und bin dieses Jahr normales Mitglied im StuPa.“

David:

„Moin, David, 26, bin aktuell als Vertretung für Niklas N. (RCDS) bereits im Haushaltsausschuss, war schon bei zwei Sitzungen anwesend und kenne mich somit im Gremium aus. Fragt mich bei Fragen gerne.“

Damian S. (Gast) stellt beiden Kandidierenden die Frage, was die Aufgaben und zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen des Haushaltsausschusses sind und bittet diese einmal grob zu skizzieren.

- Marlene S. (Campus Grün) erklärt, dass das Prüfen des Haushalts in Absprachen mit dem AStA und auch das Prüfen weiterer Anträge Aufgaben des Haushaltsausschusses sein können. Ansonsten liegen dem Gremium die HWVO, die Satzung der Studierendenschaft, die Haushaltsrichtlinie und ähnliche Ordnungen zugrunde.
- David R. (RCDS) schließt sich Marlenes Aussage an.

David R. (RCDS) fragt Marlene, woher die gerade doch sehr gestolpert klingende Aufstellung zum Posten kam?

- Marlene S. (Campus Grün) erklärt, dass die Aufstellung natürlich strategisch von der Koalition besetzt werden sollte, wenn diese schon das Vorschlagsrecht hat, räumt aber interne Kommunikationsschwierigkeiten ein, die diese Holprigkeit zustande kommen ließen.

1. Wahlgang:

	Ja	Nein	Enthaltung
David R.	08	08	07
Marlene S.	12	07	04

David R. (RCDS) zieht seine Kandidatur zurück.

2. Wahlgang:

	Ja	Nein	Enthaltung
Marlene S.	15	04	03

3. Wahlgang:

	Ja	Nein	Enthaltung
Marlene S.	17	04	00

Marlene Schlüter wird mit 17 zu 4 zu 0 Stimmen als Vertreterin in den Haushaltsausschuss **gewählt**.

Marlene Schlüter nimmt die Wahl an.

4.2. Präsidium

TOPsteller:

Das Präsidium, namentlich Florian Virow und Hendrik Reichenberg

Begründung des TOPs:

Mit der AStA-Wahl hat das Präsidium eines seiner Mitglieder verloren. Da das Studierendenparlament eine Präsidiumsgröße von drei Mitgliedern beschlossen hat, müssten wir hier entweder ein weiteres Mitglied nachwählen oder die angestrebte Größe des Präsidiums ändern.

Ziel des TOPs:

Die Nachwahl eines Präsidiumsmitglieds oder die Verringerung der Mitgliedsanzahl im Präsidium.

Redebeiträge:

Luis H. (Campus Grün) schlägt Emily V. (RCDS) vor.

Vorstellung und Fragerunde:

Da Emily gerade überraschend Mikrofonprobleme entwickelt hat, schreibt sie im Chat, dass ihr Alter an dieser Stelle irrelevant ist, sie Angewandte Informatik im Master studiert und man sie eventuell von früher aus dem EastEnd kennt. Seit 2017 ist sie regelmäßig im StuPa aktiv.

Damian S. (Gast) fragt, welche Verordnungen für das Präsidium wichtig sind, Außerdem würde er gerne wissen, an welchen Punkten Emily das Präsidium gerne unterstützen würde und wo sie dort Nachbesserungsbedarf sähe.

- Emily berichtet, dass sie sich bereits mit dem Präsidium ausgetauscht habe, an welchen Punkten sie unterstützen könnte, lediglich beim Protokoll sieht sie sich nicht wirklich.
- Die aktuellen Verordnungen möchte Emily demnächst noch einmal lesen und Verbesserungsbedarf wird sie in der laufenden Arbeit sicher finden und Probleme dann gerne angehen.

Emily Veuhoff wird mit 20 zu 1 zu 1 Stimmen
zum Präsidiumsmitglied **gewählt**.

Emily Veuhoff nimmt die Wahl an.

5. Satzungs- und Ordnungsänderungen

5.1. Fachschaftssatzungen

Antragstellerinnen:

Victoria Hilpert und Alina Pongracz, Fachschaftenbeauftragte

Antragstext:

Das Studierendenparlament der TU Dortmund möge die Satzung der FS Physik zur Kenntnis nehmen.

Begründung:

Die o.g. FSen haben ihre Satzungen geändert. Diese erlangen erst Gültigkeit nach Kenntnisnahme des Studierendenparlaments. Die einzelnen Satzungen liegen dem Präsidium vor.

Redebeiträge:

Die Änderung hat bereits vor der letzten StuPa-Sitzung stattgefunden und ist dann irgendwie untergegangen. Achtet mal bei euren eigenen Fachschaften darauf, dass diese geänderte Satzungen auch einreichen.

Das Studierendenparlament **nimmt** die Satzung der Fachschaft Physik mit 23 Stimmen einstimmig **zur Kenntnis**.

6. Bewilligung für Ausgaben für Ersatzteile für den UFC

Antragssteller:

Stefan Kunzmann, Vorstand des UFCs

Begründung des Antrags:

Bei der Wartung unserer Projektionsanlage im November hat sich herausgestellt, dass vor der Wiederaufnahme des Kinobetriebs der Einbau von Ersatzteilen nötig ist. Einige Kleinteile konnten wir über die vorhandenen Haushaltsposten bereits erwerben. Daneben wird ein neues Board für den Tonprozessor benötigt, das über 1000 Euro kostet.

Diese Ausgabe muss daher nach §2 der Finanzrichtlinie vom StuPa bewilligt werden. Die nach §2(3) erforderlichen drei Angebote finden sich im Anhang, dabei ist das der Firma Videocation mit einem Betrag von 1560,57 € das günstigste. Allerdings wird der Technikereinsatz für den Einbau nach Aufwand berechnet und entspricht nur einem Kostenvoranschlag, ebenso in den anderen Angeboten. Daher beantragen wir eine Ausgabe "bis zu 1600 €", um einen kleinen Puffer für eventuelle Preissteigerungen zu haben.

Nach Aussage des AStA-Finanzers ist diese Ausgabe problemlos im Haushalt der Studierendenschaft unterzubringen, die nötige Umplanung der einzelnen Posten innerhalb des UFC-Haushalts sei schon in Arbeit.

Wir hoffen, dass auch bald der Verlauf der Covid-Pandemie wieder Filmvorstellungen im Hörsaal zulässt und möchten hierfür gern in nächster Zeit die Reparatur durchführen lassen.

Redebeiträge:

Stefan K. (Gast/UFC) erläutert allen noch einmal den Antrag.

Michael W. (RCDS) fragt, ob der UFC einen bestimmten Anbieter dieser drei präferiert, da die Preise doch alle sehr nah beieinander liegen.

Stefan K. (Gast/UFC) bestätigt dem Parlament, dass der günstigste auch der präferierte Anbieter wäre, da dieser das Gerät bereits kennt und auch die Wartung und ähnliche Arbeiten vorgenommen hat.

Florian V. (Juso HSG/Präsidium) möchte wissen, ob die Ausgabe über den eigentlichen Topf des UFC gedeckt wird oder wo das Geld alternativ hergenommen wird.

Moritz A. (AStA) bestätigt, dass das Geld aus dem Topf des UFCs kommen soll, wie dieser im zu beschließenden Nachtragshaushalt eingetragen ist.

Stefan K. (Gast/UFC) fragt noch einmal im Detail nach, ob es im aktuellen Haushalt noch nicht drin steht und erst mit einem beschlossenen Nachtragshaushalt möglich wäre.

Moritz A. (AStA) bestätigt dies, erwähnt aber auch, dass sich die Ausgabe nötigenfalls auch aus anderen Töpfen wie der Instandhaltung notfalls deckeln lassen würde.

Luca K. (Juso HSG) fragt, ob noch andere Dinge bei der Wartung aufgefallen sind, die bald auf uns zukommen könnten?

Stefan K. (Gast/UFC) beruhigt, dass ansonsten nur Kleinteile aufgefallen sind, große Investitionen aber wohl erstmal nicht mehr anstehen werden.

Das Studierendenparlament **beschließt** einstimmig mit 22 Stimmen, dass der Uni-Film-Club Ersatzteile für die Projektionsanlage im Wert von bis zu 1600 € beschaffen darf.

7. Programmakkreditierungsseminar

Antrag für ein Programmakkreditierungsseminar des Studentischen Pools für Akkreditierung

Antragsteller*innen: AStA

Ansprechperson: Kyra Lenoudias

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass der AStA in Kooperation mit dem Studentischen Pool für Akkreditierung ein Seminar zum Thema Programmakkreditierung organisieren und veranstalten kann. Für das Seminar werden 1.500€ bezahlt.

Begründung:

Der AStA ist auch mit dafür verantwortlich, dass Studierende, welche sich hochschulpolitisch engagieren, sich fort- und weiterbilden können. Die Akkreditierung ist ein wichtiger Prozess und als Vertretung der Studierendenschaft ist eine Teilnahme und Teilhabe an diesem von hoher Bedeutung.

Ausführung:

Der AStA befindet sich schon im Austausch mit dem studentischen Pool. Terminlich wird das Seminar von 25.02-27.02.2022 stattfinden. Der AStA macht hierfür, sobald der Anmeldezeitraum steht, Werbung in der Studierendenschaft, aber insbesondere unter den politischen Hochschulgruppen und Organen der Studierendenvertretung.

Redebeiträge:

Kyra L. (AStA) sagt der AStA wurde vom Studentischen Pool angesprochen. Dieser sucht noch Teilnehmer*innen und Ausrichter*innen. Wir wollen des Weiteren auch gerne unseren eigenen AStA dadurch schulen, weil diesbezügliche Kenntnisse schlecht bis gar nicht vorhanden sind. Wir haben für den 25. Bis 27. Februar einen Termin zur Kooperation beschlossen und laden gerne alle Leute ein daran teilzunehmen.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) bittet auf die Studienbeiräte der Fakultäten zuzugehen und fragt nach der maximalen Teilnehmerzahl.

Kyra L. (AStA) antwortet, dass drei Dozierende für insgesamt 12-15 beziehungsweise maximal 20 Leute das Seminar halten werden.

Till Z. (AStA) bekräftigt, dass das Seminar definitiv mit AStA-Mitgliedern aufgefüllt wird, sollte es nicht genügend andere Leute geben. Der Plan ist jedoch andere Studis ausführlich im vorab zu informieren und die Leute in das Seminar zu bringen.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) fragt, ob potentiell eine Erstattung von Fahrtkosten stattfindet?

Kyra L. (AStA) antwortet, dass die kommenden Schulungen erstmal nur online stattfinden, weshalb das Problem nicht besteht.

Michael W. (RCDS) möchte gerne wissen, wer das Seminar durchführt und ob es für dies nicht private Firmen gibt.

Aus dem Plenum wird von Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) und Damian S. (Gast) erläutert, dass der Akkreditierungspool eben von Studierenden für Studierende diese Seminare anbietet, was uns hilft eine Akkreditierung auch für die Studierendensicht durchzuführen. In der Theorie kann jeder Mensch eine Akkreditierung durchführen und auch Firmen können natürlich für die Akkreditierung vorbereiten. In der Praxis werden zur Akkreditierung nur Menschen herangezogen, die eben durch Firmen oder eben den studentischen Akkreditierungspool ausgebildet wurden, letzterer gibt inzwischen tatsächlich einen Standard vor.

Beschluss:

Das Studierendenparlament **beschließt** mit 18 zu 4 zu 0 Stimmen, dass der AStA in Kooperation mit dem Studentischen Pool für Akkreditierung ein Seminar zum Thema Programmakkreditierung organisieren und veranstalten kann.
Für das Seminar werden 1.500€ bezahlt.

8. Wahlprüfung

Zusammenfassung der Wahlbeschwerde:

In einer eingegangenen Wahlbeschwerde wurde die Kandidatur von Kocou Aziabou für das AA beanstandet. Kocou Aziabou hat bereits zwei Mal für das AAR kandidiert. Grundlage der Beschwerde ist die Zurückweisung der Kandidatur früherer Wahlkommissionen. Diese haben Personen bereits aufgrund der falschen Annahme,

dass eine ältere Version der Satzung des AAR gilt, zurückgewiesen. Laut dieser abgelösten Satzung dürfen Studierende nur zwei Mal für eine Legislatur als Referent*innen gewählt werden.

Das Justitiariat der TU bestätigte der letzten Wahlprüfungskommission allerdings die Gültigkeit der neuen Satzung, die eine dritte Amtszeit ermöglicht.

Votum:

Die Wahlprüfungskommission hat die Wahlbeschwerde geprüft und legt dem Parlament folgendes Votum vor:

Die Wahlprüfungskommission empfiehlt dem Parlament dem Widerspruch gegen die Kandidatur von Kocou Aziabou nicht stattzugeben. Zwar wurden in der Wahlbekanntmachung falsche Informationen bekannt gemacht, da diese vor der eingegangenen Auskunft des Justitiariats veröffentlicht wurde, doch war die Kandidatur rechters.

Redebeiträge:

David R. (RCDS) erklärt die Gegebenheiten nochmal

Marlene S. (Campus Grün) fragt, ob das Ergebnis an das AAR kommuniziert wurde.

Till Z. (AStA) sagt, dass in der Theorie eine Mail versendet wurde, man in der Praxis aber noch keine Reaktion darauf bekommen habe.

Das Studierendenparlament **übernimmt** mit 22 Stimmen einstimmig das Votum der Wahlprüfungskommission.

9. Projektstelle EVA

Antrag für Projektstelle zur Initiierung und Begleitung von Evaluationen

Antragsteller*innen: AStA Vorsitz

Ansprechperson: Kyra Lenoudias und Till Zachel

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der AStA schreibt eine Projektstelle aus. Zu ihren Aufgaben gehört: Hilfestellung zur Auswahl eines Umfragewerkzeuges (1), Erstellung eines Konzeptes zur Anwendung von Evaluationen im Hochschulkontext (2). Begleitung von Gremien der verfassten Studierendenschaft der TU Dortmund bei der Durchführung eigener Evaluationen (3). Das Honorar beträgt insgesamt 2347,80€ Die Auszahlung geschieht monatlich zu 172€ und an drei Prüfpunkten wird im Verhältnis zur veranschlagten Zeit ein Teil des Honorars ausgezahlt. Die Laufzeit des Vertrages sind neun Monate. Die Prüfpunkte sind nach 2 Monaten mit 173,99€ (1), nach weiteren 3 Monaten mit 260,87€ (2) und nach weiteren 4 Monaten mit 347,88€ (3). Wird die Leistung nicht abgenommen, wird die monatliche Zahlung gestoppt, bis die Person die Beanstandungen zufriedenstellend geändert hat. Der Arbeitsvertrag wird den Parlamentarier*Innen vorgelegt, sodass Änderungswünsche

geäußert werden können. Der Arbeitsvertrag wird am Ende von unserem Rechtsanwalt überprüft und dessen Empfehlungen nach geändert.

Begründung:

In mehreren Gesprächen haben wir uns mit den Antragsteller*innen zusammengesetzt, dabei war uns wegen der langen Projektdauer eine regelmäßige Bezahlung wichtig, damit ein stärkerer Anreiz für Studierende besteht sich der Stelle anzunehmen. Gleichzeitig wollten wir aber auch ein Anreizsystem schaffen, dass die Person auf die Prüfsteine hinarbeitet und uns auch bis zum Schluss und Ende des Projektes erhalten bleibt. Daher ist die Bezahlung gleich verteilt, obwohl der Arbeitsaufwand am Anfang höher sein sollte als zum Ende der Projektstelle. Da uns für Projektstellen die Einordnung fehlt ist im Anhang die Errechnung, die auf Stundenbasis beruht. Am Ende handelt es sich aber um ein gesamtes Honorar was Stückweise wie im Antrag beschrieben ausgezahlt wird. Auf die geäußerten Bedenken des HHA wird im Anhang „Rechtlich Arbeitsvertrag vs. Werkvertrag“ eingegangen.

Redebeiträge:

Till Z. (AStA) erzählt, dass er eine monatliche Bezahlung schlichtweg besser findet als eine Honorar, da dadurch eine bessere Konsistenz gewahrt ist, weil der Arbeitsaufwand im Projekt am Anfang höher als am Ende.

Außerdem möchte er hiermit einen Änderungsantrag darauf einreichen, dass die Zuständigkeit beim Vorsitz des AStAs liegt.

Damian S. (Gast) spricht seinen Zweifel dafür aus, dass die vorgeschlagene Regelung mit der Finanzrichtlinie übereinstimme.

David R. (RCDS) erwähnt, dass auch im Haushaltsausschuss bereits kritisiert wurde, dass das eventuell nicht rechtens ist. Wenn Alongi, der Anwalt des AStAs jedoch sagt, dass das geht, glaubt David das zwar gerne mal, jedoch sieht David es dennoch kritisch, wenn Ingo M. (Campus Grün) und Damian S. (Gast) das beide kritisch sehen. David ist hier außerdem aus Überzeugung dagegen. Er wüsste gerne, was passiert, wenn die angestellte Person einfach keine Ergebnisse liefert. Allgemein sieht er es zwar als cooles und hehres Ziel die Stelle so sozial verträglich zu gestalten, wie nur möglich, jedoch geht es hier um das Geld der Studierendenschaft, für die wir nicht grundlos derartige Sicherungsmaßnahmen eingeführt haben, denn Projektstellen werden nicht ohne Grund erst nach dem Abliefern von Ergebnissen bezahlt.

Till Z. (AStA) möchte jetzt Teilauszahlungen vorschlagen, die ausgezahlt werden, wenn bestimmte Abschnitte des Projektes abgeliefert werden.

Ingo M. (Campus Grün) greift eine vorhergegangene Diskussion aus dem Haushaltsausschuss wieder auf und lenkt ein, dass die dort angebrachte Kritik ab der Handhabung der Sozialversicherungslage mit dem Anwalt geklärt wurde, weshalb das soweit funktionieren sollte. Jedoch sollte man weiterhin verhindern, dass eine Person Geld bekommen könnte, ohne etwas geleistet zu haben. In der Finanzrichtlinie gibt es dafür feste Prüfsteine, an denen man messen kann, wenn der angestellte Mensch etwas

geleistet hat, mit dem man im Zweifel auch ohne diese Person etwas in Zukunft anfangen kann. Aber man sollte der Person nicht etwas bezahlen, dass sie noch nicht geleistet hat, weshalb für Ingo eine simple monatliche Bezahlung für diesen Fall nicht infrage kommt. Damit eine Person nicht aussteigt, bevor sie eine Leistung abgeliefert hat, gibt es hier diesen Sicherungsmechanismus der projektbasierten Bezahlung im Anschluss an das Projekt. Mit der vom AStA vorgeschlagenen Regelung könnte ein angestellter Mensch monatelang Geld vom AStA beziehen, ohne jemals ein Ergebnis abzuliefern.

Jule S. (Juso HSG) schlägt vor eventuell im Vorhinein Meilensteine für die Projektstelle zu vereinbaren und diese mit Auszahlungen zu verbinden. Eine monatliche vorbehaltlose Bezahlung kann sie sich ebenfalls nicht vorstellen.

Till Z. (AStA) verstärkt seinen Standpunkt, indem er sagt, dass er in diesen Fällen eine Mahnung auf Vertragsbasis verschicken und damit sogar das Geld zurückfordern könnte. Es gibt immerhin einen Vertrag, dem sich auch diese angestellte Person nicht entziehen könnte. Das wäre alles sehr bescheiden und ein großer Aufwand, aber das Geld würde damit nicht einfach verloren gehen. Till beteuert, dass unter ihm kein Geld verloren gehen wird. Till sieht seinen Entwurf als guten Kompromiss, der auch den Haushaltsausschuss gut berücksichtigt.

David R. (RCDS) stimmt Till zu, dass man hier natürlich Pech haben müsste, damit es derartig schief geht, jedoch kann höhere Gewalt auch hier eine Rolle spielen. Wir müssen hier die Rahmenbedingungen für diesen und künftige Fälle schaffen, weshalb Prüfsteine beispielsweise eine bessere Möglichkeit wären, als das Geld monatlich auszuzahlen. David sieht nicht, warum der AStA so stark darauf besteht, dass die Auszahlung monatlich sein muss. David empfindet die Projektstelle als sehr wichtig und möchte auch gerne das Geld der Studierenden dort hinein investieren, aber nicht auf diese Weise.

Damian S. (Gast) erwähnt, dass monatliche Testberichte im Honorarvertrag genauestens beschrieben werden müssten. Außerdem möchte der AStA für die Stelle lediglich vier Stunden in der Woche ansetzen. Diese würden in dem Fall schon allein für die Testberichte draufgehen.

Kyra L. (AStA) möchte an dieser Stelle in Erfahrung bringen, ob es Anmerkungen zum Inhalt für Prüfsteine gibt oder ob es konkrete Ideen zur noch festzulegenden Gehaltshöhe gibt. Hier bräuchte der AStA noch Inspiration.

Ingo M. (Campus Grün) sieht es kritisch eine Haltung zu vertreten, die propagandiert, dass es schon irgendwie funktionieren würde. Man sollte hier den Schaden bereits abwehren, bevor er passiert. Er hat starke Bedenken bei einer monatlichen Zahlung.

Till Z. (AStA) erklärt, dass bei vertraglich festgelegten Prüfsteinen ein Tätigkeitsbericht pro Prüfstein und nicht pro Auszahlung abgelegt werden muss, womit man diese entsprechend weit auseinanderlegen könnte, dass nicht die gesamte Arbeitszeit für die Berichte draufgeht. Es gibt nach dem Anwalt des AStAs aber keine rechtlichen Probleme mit dem Antrag und auch nicht mit der monatlichen Auszahlung. Eine schlechte Leistung

wäre natürlich noch möglich, jedoch wird dazu auch eine Abnahme durch den AStA stattfinden. Hier müsste der AStA dann eine schlechte Leistung als eine gute Leistung betiteln, damit das schief gehen könnte, was Till in seiner Amtszeit nicht zulassen wollen würde.

Marlene S. (Campus Grün) fragt, welchen Stundenlohn der AStA bisher selbst anstrebt.

Till Z. (AStA) sagt dazu er möchte mindestens 13€ bis 13,50€ zahlen. Man ist sich im AStA aber nicht sicher, ob diese Höhe gerechtfertigt oder vielleicht auch viel zu niedrig gegriffen ist.

Marlene S. (Campus Grün) schließt sich in ihren Punkten David R, insbesondere, dass die Stelle absolut wichtig und sinnvoll ist. Das Ziel des StuPas sollte es sein, einen guten Kompromiss zu finden. Vielleicht sollte man die Prüfsteine derartig anpassen, dass es kleine monatliche Prüfsteine und ein paar große über das Jahr verteilt gibt.

Ingo M. (Campus Grün) merkt noch an, dass die Zahlen im vorgeschlagenen Vertrag quergerechnet anscheinend nicht stimmen. Man komme am Ende niemals auf die 20ct. Auch wenn man die Zahlen auf der rechten Seite addiert, komme man nicht auf 60 ct. Für ihn sieht das sehr zusammengebastelt aus und für ihn sollten hier die korrekten Zahlen stehen.

Außerdem sät es bei Ingo Misstrauen, dass man die Argumente des StuPas und Haushaltsausschusses nicht berechtigt findet. Das Geld, über das wir hier sprechen, ist nicht unser eigenes Geld. Wir verwalten es lediglich für die Studierenden und wenn man das Geld anderer handhabt, sollte man damit verantwortungsvoll umgehen. Eine monatliche Bezahlung ist für die beschäftigte Person großartig und jeder von uns hätte es sicherlich lieber so. Natürlich sollte man Geld zurückfordern, wenn die Leistung schlecht ist, jedoch könnte eine klagewütige Gegenpartei ebenfalls vor Gericht gehen und wie dann ausgelegt wird, welche Leistung gut oder schlecht ist, können wir nicht wissen. Eine vorherige Absicherung gegen einen derartigen Fall ist einfach besser.

Michael W. (RCDS) fragt, warum überhaupt ein Honorarvertrag angestrebt sei. Er wüsste gerne, ob hier sonst eine Werksstudent*innenstelle möglich wäre. Außerdem stellt sich ihm die Frage, ob die Person nicht nach einem Tarifvertrag eingruppiert werden müsste Er sieht das ganze Konstrukt noch nicht rechtssicher und schlägt vor Mal an anderen Hochschulstandorten nach Präzedenzfällen zu schauen.

Till Z. (AStA) erklärt, dass bei einem Werksvertrag arbeitsrechtlich eine Weisung vorhanden ist, die wir hier nicht haben. Die vorhandene Summe berechnet sich so, da wir bisher keine bessere Richtgröße hatten; lediglich den Wert der Zeit, die eine Person mitbringt. Und dass wir hier einen Honorarvertrag ansetzen. Haben wir mit Alongi durchgesprochen, der als Anwalt für Arbeitsrecht hier kein Problem gesehen hat.

Ingo M. (Campus Grün) fragt, ob man in den Vertrag hineinschreiben könne, dass das Geld zurückgefordert werden kann, wenn keine entsprechende Leistung vorliege.

Nach Till z. (AStA) steht dies drin, indem man sagt, dass es anhand des BGB abgewickelt wird.

Ingo M. (Campus Grün) wünscht sich, dass dies in diesem Fall noch mal genauer hineingeschrieben wird. Vielleicht könnte man das auch über eine Abschlagszahlung regeln, damit die Menschen beim Lesen des Vertrags direkt wissen, dass sie definitiv eine Leistung erbringen müssen, ohne zuvor das BGB wälzen zu müssen.

Till Z. (AStA) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Antrag zur GO 6: Unterbrechung der Sitzung für 10 Minuten

Ohne Gegenrede **angenommen**.

Till Z. (AStA) hätte gerne ein Meinungsbild, ob eine monatliche Vorauszahlung gewollt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, schreibt der AStA den Vertrag noch einmal um.

Florian V. (Präsidium/Juso HSG) bittet über folgendes per Handzeichen abzustimmen.

1. Wer bevorzugt eine monatliche Auszahlung ohne Rechenschaftsbericht?
2. Wer bevorzugt, dass erst zwei Monate gearbeitet wird mit einem darauffolgenden Zwischenbericht, zu dem dann eine Auszahlung stattfindet?
3. Wer enthält sich?

1.	2.	3.
10	11	03

Damit Till das Problem korrekt versteht möchte er noch einmal verifizieren: Der Vertrag soll so aufgebaut sein, dass keine Bezahlung stattfindet, bevor eine Leistung bezahlt wird.

Allgemeine Zustimmung aus dem Parlament.

Marlene S. (Campus Grün) fragt noch einmal ins Plenum, was ein Stundenlohn wäre, der für gut befunden wird; 13 Euro oder eher mehr?

Till Z. (AStA) sieht 13 Euro als ein Minimum an, hält die Arbeit aber auch für schwer zu beziffern. Wenn man nach der Qualifikation eines fertigen Masters rechnet, wäre man bei 20 Euro oder mehr. Till beziffert 12 Euro als den Mindestlohn, sieht aber 13, 14 und 15 komplett im Spielraum und hätte dazu gerne mehr Ideen aus dem Plenum.

Michael W. (RCDS) korrigiert hier, dass der Mindestlohn aktuell bei 9,60 Euro und nur der politisch geforderte bei 12 Euro liegt.

Damian schlägt vor das Honorar an E10 oder E9 zu orientieren.

Till findet die Idee gut und würde das zur nächsten Vorstellung so vorbereiten.

10. Antrag Einheitliche Anträge

Antrag:

Einheitliche Gestaltung von Anträgen im Studierendenparlament der TU Dortmund

Antragsstellerin: Kyra Lenoudias

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass alle Anträge, welche im Studierendenparlament eingehen, nach dem untenstehenden Beispiel einheitlich gestaltet sind.

Sie enthalten das Datum der Sitzung, das Logo des Parlaments und das Logo (falls vorhanden) der Antrag stellenden Person in der Kopfzeile. Des Weiteren die Namen der verantwortlichen Personen, eine Begründung, die Ausführung des Antrages und die Form und Frist des Antrages.

Begründung:

Eine einheitliche Gestaltung vereinfacht die Lesbarkeit der Anträge und ermöglicht ein einheitliches Bild der Anträge auf der Webseite. Unter Anderem wären die Anträge in der Einladung als diese eindeutig gekennzeichnet. Weiter sind mit durch die Punkte der Ausführung und der Begründung alle Personen, welche einen Antrag stellen dazu verpflichtet sich über die Durchführung und Ursache, sowie Notwendigkeit ihres Antrags Gedanken zu machen. Auch können bei einer ausreichenden Beschreibung Fragen und ausschweifende Diskussionen zu einzelnen Anträgen verringert werden.

Ausführung:

Wird der Antrag angenommen, wird die Vorlage um das StuPa-Logo ergänzt. Das Präsidium stellt die Vorlage auf der Webseite des Studierendenparlaments zu Verfügung. Auch wird der AStA im Rahmen der Ausführung alle Hochschulgruppen und autonome Referate per E-Mail über den Beschluss informieren und die Vorlage im Anhang bereitstellen. Das Präsidium wird gebeten die Gestaltung zu überprüfen und evtl. um Nachbesserung bitten. Es handelt sich bei den Vorlagen um eine Empfehlung und nicht um eine Verpflichtung. Anträge, die diesen Formalien nicht entsprechen dürfen, nicht abgelehnt werden.

Redebeiträge:

Kyra L. (AStA) hat den Antrag der Einheitlichkeit halber gestellt. Sie hat letzters erfahren, dass oft lediglich aus den E-Mails an das Präsidium eine PDF erstellt wurde. Ihr gegenüber wurde außerdem angemerkt, dass es eine Schriftart gibt, die der AStA und die Universität bei offiziellen Dokumenten benutzen. Sobald Kyra herausgefunden hat wie, wäre die Idee das so zu machen.

David R. (RCDS) hatte diese Diskussion bereits selbst und sieht das Problem, dass die Begründung beispielsweise nicht wirklich zum Antrag dazugehört. Eigentlich gehört nur der Antragstext zum Antrag.

Kyra L. (AStA) fragt, ob David somit einfach die Begründung und Ausführung streichen und das in den Antragstext übernehmen würde.

David R. (RCDS) meint jedoch eher, dass der Antrag nicht trotzdem zwanzig Zeilen haben sollte, da dies den Antrag noch unverständlicher machen würde. Das wichtige ist, dass unsere Anträge so geschrieben werden, dass das zukünftige StuPa sie versteht. Sie sollten so geschrieben werden, dass man in Kürze versteht, worauf sie abzielen.

Kyra L. (AStA) versteht die Idee dahinter vollkommen. Jedoch hat sie gelernt, dass es der Verständlichkeit des Antrags zugutekommt, wenn man versteht, woher der Antrag gedanklich kommt, weshalb sie eine Ausführung und Begründung in dieser Form gewählt hat.

Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere) findet die Idee einer Antragsvorlage auf der Website sehr gut, würde die Umsetzung und Ausarbeitung jedoch lieber dem StuPa-Präsidium überlassen und würde sich darüber freuen, wenn das ganze lediglich als Arbeitsauftrag und nicht als Beschluss ans StuPa-Präsidium gegeben wird. Wir wollen als Präsidium den Studierenden die Form geben, die wir als Präsidium auch bekommen möchten.

Damian S. (Gast) merkt an, dass er in seiner Präsidiumszeit bereits eine Vorlage erstellt hat und schlägt vor diese zu nutzen. Da eine fest beschlossene Vorlage aber immer das Gremium bindet, würde er nicht empfehlen eine Vorlage zu nehmen. Außerdem liegt die Verantwortlichkeit des Prüfens, ob ein Antrag Form- und Fristgerecht eingegangen ist, beim Präsidium und nicht beim Antragssteller*in.

Kyra L. (AStA) würde dann einen Ausführungsvorschlag im Antrag wünschen, der auch so definiert ist, dass er nur als Vorschlag gilt und nicht als verpflichtende Ausführungsvorgabe. Form und Frist hätte sie eigentlich gerne im Antrag, jedoch sieht sie Damians Punkt natürlich, dass die Verantwortung hier beim Präsidium liegt das zu Prüfen.

Deshalb übernimmt sie in ihrem Antrag die Änderung, dass Form und Frist komplett gestrichen werden.

Jule S. (Juso HSG) hat mehrere Punkte an den Antrag aber auch an das Präsidium anzubringen. Einmal wäre auf der Website eine Art Sonstiges als Kategorie sicher sinnvoll für solche Dinge. Bei den Schriftarten sollte darauf geachtet werden, dass barrierefreie Schriftarten genutzt werden, auch wenn wir von der Universität theoretisch eine Schriftart gestellt bekommen. Außerdem sollten alle hochgeladene Dokumente für Screenreader geeignet sein.

Ingo M. (Campus Grün) findet es uneindeutig, ob auch Änderungsanträge während eines TOPs nach dieser Form gestellt werden müssten oder ob diese Form nur für den Eingang beim Präsidium gilt. Außerdem wünscht er sich für die Zukunft eine Schulung für das Präsidium, wie man aus einer Exceldatei eine gescheite PDF erstellt.

Luca K. (Juso HSG) denkt, dass eine Formalisierung immer eine gewisse Hürde für Antragssteller*innen darstellt. Das Präsidium hilft aktuell bereits den Antragssteller*innen bei der Erstellung von Anträgen.

Kyra L. (AStA) möchte die vorgetragenen Änderungen gerne in ihren Antrag übernehmen.

Hendrik möchte dem Gesagten wiederholt widersprechen und schlägt weiterhin vor, dass wir aus dem Antrag einen Arbeitsauftrag an das StuPa-Präsidium gestalten, das daraufhin eine für sich selbst gut erscheinende Variante gerne Anhand des von Kyra bereits eingebrachten Vorschlags und der weiteren Anregungen aus dem Parlament erstellt.

Kyra L. (AStA) würde den Antrag nochmal schriftlich überarbeiten und den dann gerne so auf der Website sehen. Gerne könnte man noch zusätzliche Dateiformate erstellen, sei es in LaTeX, Word oder in einem maschinenlesbaren Format. Jedoch gibt es auch bereits diese Antragsvorlage von ihr, den man so auch nutzen könne.

Timuçin B. (AStA) hebt hervor, dass es noch eine weitere Diskrepanz zwischen dem gibt, was Kyra vorgestellt hat und was im Antragstext steht. Der Antragstext liest sich eher als eine verpflichtende Voraussetzung, denn als eine Option. Auf einen Einspruch aus dem Plenum hin räumt Timuçin ein, dass er nicht mitbekommen hat, dass übernommen wurde das Einreichen mit diesem Antrag optional zu gestalten.

Jule S. (Juso HSG) schlägt vor, dass Kyras Vorschlag für die Antragsvorlage im Hinterkopf behalten werden sollte, wenn man eine Antragsvorlage erstellt. Sie stört sich am Logo und den Kopfzeilen, da diese bei Screenreader häufiger Probleme verursachen. Jule fände es besser, wenn das Präsidium zur nächsten Sitzung Vorschläge vorbereiten würde.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) dankt Kyra nochmal sehr für den Vorschlag und findet die Intention des Antrags sehr sinnvoll, jedoch befürchtet er falsch verstanden worden zu sein. Er wünscht sich als Präsidium einen freieren Arbeitsauftrag und keinen starren Beschluss zu wählen, sondern einen Arbeitsauftrag, worauf dann anhand der hier eingegangenen Vorschläge eine oder eben auch mehrere Vorlagen zu einer kommenden Sitzung auf der Website erstellt und hochgeladen werden können.

David R. (RCDS) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Antrag zur GO 4: Vertagung der Sitzung

Es gibt eine Gegenrede, weil diese Sitzung noch genutzt werden sollte, da wir die Folgesitzung vermutlich ausgiebig für den Haushalt benötigen werden.

Der Antrag wurde mit 3 zu 14 Stimmen **abgelehnt**.

Das Präsidium des Studierendenparlaments **erhält**
mit 15 zu 0 zu 5 Stimmen **den Arbeitsauftrag** zur nächsten StuPa-Sitzung
eine Antragsvorlage zu erstellen und vorzutragen.

11. Theaterflaterate

TOPsteller: Till Zасhel

Ziel des TOPs:

Dieser Tagesordnungspunkt hat keinen Antrag und ist lediglich zum Austausch und zur Diskussion zum Thema gedacht.

Redebeiträge:

Till Z. (AStA) ist regelmäßig beim Theater Dortmund vorstellig gewesen, um zu erörtern, ob wir den Vertrag ändern könnten, damit wir kleinere Theater darin mitaufnehmen. Die Antwort war leider immer ein klares Nein. Deshalb bliebe uns nur die Möglichkeit den Vertrag zu kündigen und neu zu verhandeln. Der Sinn einer Theaterflaterate ist es, dass Studis, die nicht so viel Geld haben, ohne große Hürde das Theater nutzen können. Jedoch ist es für Studis, die sowieso nur selten das Theater nutzen unwichtig, wie viele verschiedene Theater man nutzen kann. Wir haben aktuell bereits einen guten Vertrag und es gäbe keinen monetären Mehrwert mit mehr Theaterbesuchen. Auch Neuverhandlungen würden uns vermutlich eher mit einem schlechteren Vertrag dastehen lassen.

Luca K. (Juso HSG) merkt an, dass kleine Theater jedoch schon irgendwie eine wichtig Rolle spielen.

Till Z. (AStA) merkt an, dass kleine Theater in Dortmund ebenfalls 1,50€ pro Studierenden bekommen sollten. Jedoch hat sich allgemein nur ein einziges kleines Theater auf die Anfrage gemeldet und sich später auch nicht mehr zurückgemeldet, als man sagte, dass man die 1,50€ auf alle kleinen Theater aufteilen müsste.

Marlene S. (Campus Grün) hält es nicht für sinnvoll den bestehenden Vertrag zu ändern und stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Antrag zur GO 1: Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

Ohne Gegenrede **angenommen**.

David R. (RCDS) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, um alle anderen Tagesordnungspunkte hinter den Nachtragshaushalt zu verschieben.

Antrag zur GO 9: Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

Es gibt Gegenrede, da einige Parlamentarier*innen einige der folgenden Anträge noch behandelt wissen wollen.

Der Antrag wurde mit 2 zu 12 Stimmen **abgelehnt**.

12. Beschäftigungszeit an der Universität

Antragssteller: Hendrik Reichenberg

Beschluss:

Das Studierendenparlament beauftragt den Allgemeinen Studierendenausschuss der TU Dortmund sich der Problematik, um die Länge der Beschäftigungszeit für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte anzunehmen und dies in das Landes-ASTen-Treffen und an die Politik heranzutragen.

Ziel des Antrags:

Die Diskussion der Thematik und ein möglicher Arbeitsauftrag an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

Hintergrund und Begründung des Antrags:

In den letzten Jahren hat die Belastung der Studierenden durch Corona regelmäßig dazu geführt, dass beispielsweise die Regelstudienzeit der Studierenden verlängert, Freiversuche in Klausuren gewährt, ein bundesweiter Hilfsfond eingeführt und auch vieles weiteres versucht wurde, die Studierenden zu unterstützen, da sich das Studium vieler dadurch verlängern sollte und letztendlich auch hat. Jedoch hat der Bund dabei vollständig die Beschäftigungszeit der Studierenden im Universitätskontext außer Acht gelassen. Viele Studierende stehen inzwischen oder in Bälde an der Beschäftigungsgrenze und fallen somit aus der wissenschaftlichen Arbeit und Lehre heraus. Meiner Überzeugung nach sollte die Beschäftigungszeit zumindest temporär angehoben werden, um den Studierenden auch weiterhin die Möglichkeit zu bieten neben ihrem Studium an der Universität arbeiten zu können.

Redebeiträge:

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) erklärt den Antrag noch einmal für alle.

David W. (ASTA) ist das Thema noch nicht bekannt gewesen, sieht es aber als sinnvoll zu Bearbeiten an. Im LAT wurde noch nichts in die Richtung besprochen. Er würde das gerne behandeln und mitnehmen und dankt für den Antrag.

Damian S. (Gast) merkt an, dass die Anstellungszeit noch kürzer als die von Hendrik angemerkten 6 Jahre beträgt. Die Zeit des Abschlusses beträgt 1,5-mal die Anzahl der Regelstudienzeit. Also hat man beim Bachelor 9 Semester Zeit und beim Master 6 Semester Zeit zu arbeiten. Damian fände es gut, wenn man in diesem Bereich bald tätig würde.

Till Z. (ASTA) fragt, ob der Antrag den Wissenschaftszeitvertrag als Ganzes, die Finanzierung von Studierenden allgemein oder lediglich die jetzt gerade bestehende Problematik angehen soll.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) sagt, dass wir gerne alle Themen damit angehen können, sieht jedoch die akute Problematik als wichtigstes an. Außerdem dankt er David W. bereits jetzt schon Mal für die begeisterte Aufnahme des Antrags

Luca K. (Juso HSG) würde gerne wissen, wie sehr die Coronazeit die Länge des Studiums und der Arbeitszeit denn beeinflusst hat. Die Fluktuation in diesen Jobs hat ihren Sinn, damit viele Studis die Möglichkeit bekommen wissenschaftlich zu arbeiten. Hier kann es auch in den Fachbereichen Unterschiede geben.

Jule S. (Juso HSG) merkt an, dass eben dieser Unterschied in den Fachbereichen ein Problem darstellt. Beispielsweise hatten die SHKs in Schulen häufig Probleme, da viele Schulen einfach komplett geschlossen hatten und die Fernlehre Dinge sehr unzureichend gestaltet hat. Auch im Lehrerweiterbildungsbereich gab es vielfältige Probleme.

Michael W. (RCDS) schließt sich Lucas Aussage an. Er sieht zwar auch das Problem mit der Coronalage, sieht es jedoch auch kritisch, dass es eben auch einen Grund für die Begrenzung gibt. Diese zu Kippen sieht er kritisch.

David W. (AStA) findet, dass der Antrag eben diese Richtung aufgreift. Die Situation soll eben im Zusammenhang mit der Coronasituation betrachtet werden. Insbesondere auch wegen Verzögerungen, die Studierende auf sich nehmen mussten. Das Ziel des Antrages soll es nicht sein für alle Zeiten das Wissenschaftszeitgesetz anzugreifen, sondern es zeitlich auf Corona begrenzt zu reorganisieren.

Luca K. (Juso HSG) würde den Nutzen dessen in Frage stellen, da er nicht wisse, wie lange man denn die SHK-Stellen verlängern sollte. Corona ist ja nicht erst seit gestern ein Problem und wir würden die Problematik allgemein mit einer Verlängerung auf künftige Semester verlagern. Die aktuellen Studis haben einen Nachteil erlitten, jedoch dieser Nachteil sich jetzt nicht auf die Nachzügler projizieren.

Marlene S. (Campus Grün) sieht beide Seiten, merkt aber an, dass der Antrag klar sagt, dass der AStA eben diese Problematik aufarbeiten solle.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium): Schließt sich Marlene und einigen anderen Vorredner hier an und wünscht sich das wie beschrieben als einen Arbeitsauftrag an den AStA, damit dieser hier ein Konzept erarbeitet.

Der AStA **bekommt** mit 15 zu 0 zu 5 Stimmen **den Arbeitsauftrag** sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und auf einer künftigen Sitzung zu berichten.

13. Hochschulpolitisches Engagement

Antragssteller: Raphael Martin, Campus Grün

Begründung des Antrags:

Um das StuPa wieder bekannter zu machen, möchten wir gerne den Arbeitskreis „Hochschulpolitisches Engagement“ wieder initiieren. Dies soll hier kurz besprochen werden.

Beschluss:

Das Studierendenparlament initiiert den Arbeitskreis „Hochschulpolitisches Engagement“.

David R. (AStA) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Antrag zur GO 4: Vertagung der Sitzung

Es gibt eine Gegenrede, dass man diesen und den folgenden TOP noch abschließend behandeln wolle.

Der Antrag wurde mit 4 zu 10 Stimmen **abgelehnt**.

Redebeiträge:

Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere) merkt an, dass wir den Arbeitskreis bereits auf der ersten Sitzung dieses Parlaments initiiert beziehungsweise beschlossen haben diesen weiterzuführen.

Raphael M. (Campus Grün) würde sich in dem Arbeitskreis gerne der Frage widmen, wie wir die Hochschulpolitik wieder attraktiver machen könnten.

Das Studierendenparlament **richtet** mit 18 zu 0 zu 1 Stimmen **den Arbeitsauftrag** den Arbeitskreis Hochschulpolitisches Engagement einzuberufen an das Team Hochschulpolitik.

David R. (RCDS) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Antrag zur GO 4: Vertagung der Sitzung

Ohne Gegenrede **angenommen**.

Ende der Sitzung: 21:49 Uhr

Liste	Anwesend
APFEL	0 / 3
Campus Grün	10 / 13
Campuspioniere	1 / 1
Die Liste	2 / 3
Juso HSG	4 / 4
RCDS	5 / 5
Studis für Studis	1 / 3
wählBAR	1 / 1
Gesamt	24 / 33

Protokoll zur vierten Sitzung des 15. Studierendenparlaments

Am 31. Januar 2022, Online im Zoom-Meeting

Sitzungsleitung:
Florian Virow, Emily Veuhoff

Führung des Protokolls:
Hendrik Reichenberg

Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung
2. Berichte
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussfähigkeitskontrolle
4. Beitragsordnung SoSe2022
5. Nicht öffentliches
6. Nachwahl Ausschüsse
 - 6.1. Haushaltsausschuss
 - 6.2. Hilfsfondausschuss
7. Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - 7.1. Antrag auf quotierte Redeliste
 - 7.2. Antrag auf Änderung der SdS §5
 - 7.3. Antrag auf GO-Änderung
 - 7.4. Fachschaftssatzungen
8. Wahlprüfung*
9. AG Gründung
10. Nachwahl Präsidium
11. Antrag Einheitliche Anträge
12. Theaterflatrate
13. Verschiedenes

Regularien

Eröffnung

Florian V. (Präsidium/Juso HSG) eröffnet die Sitzung um 18:15 Uhr und begrüßt alle online Anwesenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Florian V. (Präsidium/Juso HSG) stellt fest, dass das StuPa mit 20 Parlamentarier*innen Mehrheit **beschlussfähig** ist.

14. Tampon- und Kondomautomaten

Antrag auf Prüfung der Einrichtung von Perioden- und Kondomautomaten

Antragssteller*innen: Marlene Schlüter, Erik Latos, Luis Hotten, Leonie Lippert

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der AStA prüft die Einrichtung von Perioden- und Kondomautomaten im AStA und auf dem Campus. Im AStA selbst soll schnellstmöglich ein solcher Automat zur kostenlosen Bedienung eingerichtet werden. Es sollen Gespräche mit der Universität geführt werden, um nach dem Vorbild anderer Universitäten an mehreren Stellen auf dem Campus kostenlose Periodenprodukte zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Periodenarmut ist auch unter Studierenden kein seltenes Phänomen und kann im Zweifel einer Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Wege stehen. Zudem ist das Thema Periode immer noch tabuisiert und stigmatisiert. Um allen betroffenen Personen einen niedrigschwelligen, diskriminierungsarmen und kostengünstigen Zugang zu Periodenprodukten (und möglichst auch Verhütungsmitteln) zur Verfügung zu stellen, soll der AStA das Thema zum einen langfristig auf die Agenda der Universität bringen und so in Zusammenarbeit z.B. mit dem Gleichstellungsbüro oder dem AK Diversität an mehreren Stellen auf dem Campus Zugang zu möglichst kostenlosen Periodenprodukten schaffen. Zum anderen soll im Sinne einer zügigen Umsetzung und mehr Chancengleichheit der AStA mit gutem Vorbild vorangehen und einen Automaten mit Zugang zu kostenlosen Periodenprodukten (Tampons, Binden, ...) und Kondomen am/im AStA einrichten. Das Referat für Soziales, Diversität und Internationales prüft in Absprache mit anderen Referaten und dem Finanzer die zeitnahe Umsetzung. Es soll darüber hinaus zum einen darauf geachtet werden, dass alle von Periodenarmut betroffenen Personen Zugang zu den Automaten haben (also diese nicht nur auf binären Frauen*toiletten platziert werden) und dass umweltverträglichere und schadstofffreie Produkte gewählt werden (Bio-Baumwolle etc.).

Redebeiträge:

Marlene S. (Campus Grün) stellt den Antrag vor. Der Fokus soll hier auf den Periodenprodukten liegen. Wir befinden uns hier bereits im Austausch mit der Universität und einigen ASten, die ähnliches selbst bereits eingerichtet haben. Im AStA würde ein solcher Automat für Studis komplett kostenlos oder äußerst kostengünstig zur Verfügung gestellt werden.

Damian S. (Gast) wüsste gerne, was ein Automat konkret denn bedeuten sollte. Automaten sind meist teuer und müssten regelmäßig nachgefüllt werden. Er hält eine einfache offenliegende Bereitstellung vielleicht für sinnvoller.

Marlene S. (Campus Grün) erwidert, dass man über die konkrete Umsetzung noch mit der Universität noch reden muss, jedoch ist der Plan das Projekt nicht versteckt in einer Toilette zu realisieren, sondern eher im offenen Raum mit gutem visuellen Zugang. Die konkrete Umsetzung bliebe hier dem AStA überlassen.

Florian V. (Juso HSG/Präsidium) merkt an, dass man sich bei Verhütungsmitteln vor Fremdeingriffen unbedingt schützen muss.

David W. (AStA) begrüßt den Antrag und sieht sich und sein AStA-Referat hier in der Verantwortung. Verhütungs- und Periodenprodukte sind wichtig und ein Austausch mit dem Studierendenwerk besteht auch schon.

Till Z. (AStA) stellt einen Änderungsantrag zum ersten Satz: Der AStA setzt sich für die zur Verfügungsstellung von Perioden- und Kondomprodukten im AStA und auf dem Campus ein.

Dieser wird von Marlene S. (Campus Grün) übernommen.

Der Antrag wird mit 17 zu 0 zu 3 Stimmen **angenommen**.

5. Nachhaltige Mensa

Antrag auf Nachhaltigkeit im Studierendenalltag in Bezug auf Ernährung

Antragsteller*innen: Raphael Martin, Claire Piontek, Simon Neuhaus, Michelle Jura, Bastian Schuchardt, Erik Latos

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament fordert vom Studierendenwerk, ...

...dass eine transparente Klimabilanzierung der Gerichte eingeführt wird.

... dass der Hauptanteil der Gerichte klimafreundlich sein sollte und somit der Anteil an vegetarischen und veganen Speisen im Jahr 2022 deutlich erhöht werden sollte.

... dass sich klimaschädlichere Speisen im Preis widerspiegeln sollten.

... dass sie ihre Kriterien für artgerechte Tierhaltung transparent darstellen.

Das Studierendenparlament beauftragt den AStA, diese Forderung an das Studierendenwerk heranzutragen.

Begründung:

Durch die Ernährung entstehen enorme Mengen an Treibhausgasemissionen. Auf der 83. Mitgliederversammlung des Dachverbands „Deutsches Studentenwerk“ (DSW) wurde bereits beschlossen: „Das DSW setzt sich auch in Zukunft für mehr Klimabewusstsein in den Mensen und Cafeterien an Universitäten und Hochschulen ein. Dazu schafft es einen Rahmen, um die Studenten- und Studierendenwerke bei der Senkung der Treibhausgase und Energieverbräuche zu unterstützen. Es berücksichtigt regionale und überregionale Initiativen und Personen, die das Klimabewusstsein in den Mensen und Cafeterien an den Universitäten und Hochschulen, insbesondere durch eine transparente Kennzeichnung der CO₂-Äquivalente aller Gerichte, fördern. Die Mitgliederversammlung begrüßt die diesbezüglichen Aktivitäten des DSW Ausschusses Hochschulgastronomie und ermuntert, diese gemeinsam mit den Mitgliedern sowie der Projektgruppe Nachhaltigkeit und in enger Abstimmung mit dem Studierendenrat fortzuführen. Die Studierendenwerke streben eine klimaneutrale und nachhaltig produzierende Mensa an; dies geht einher mit höheren Kosten, die nicht zu Lasten der Studierenden gehen sollen und daher einer verbesserten und deutlich ausgebauten öffentlichen Förderung bedürfen.“ Das Studierendenwerk Dortmund sollte diesen Beschluss mit angemessener Priorität behandeln und schnellstmöglich umsetzen. Um die Emissionen des Studierendenwerks zu senken, sollte in der Mensa zunächst bei den vier Tagesgerichten und später bei allen Gerichten eine Anzeige der CO₂-Emissionen geben. Somit soll zukünftig Mensabesucher_innen ermöglicht werden, den CO₂-Fußabdruck der Gerichte in ihre Essensauswahl einbeziehen zu können und sich so klimabewusster zu ernähren.

Im Moment beträgt das Verhältnis von Fleischgerichten zu vegetarisch/veganen Gerichten 12:8 in der Woche in der Hauptmensa. Wer sich vegan ernährt, spart jedes Jahr ca. 2 Tonnen Treibhausgase ein, somit ist klar, dass sich an dem Verhältnis etwas ändern muss, wenn die Mensa klimabewusster werden möchte. Hierfür ist ebenfalls eine Evaluierung der Qualität des vegetarisch/veganen Angebots nötig, damit das Studierendenwerk eine Rückmeldung erhält und das Angebot dementsprechend verändern, verbessern und erweitern kann. Die Erweiterung ist auch deswegen fair, damit jede_r Auswahl hat und Veganer_innen nicht nur das eine Gericht essen müssen, was es an dem Tag eben gibt, während omnivor lebende Menschen aus vier Gerichten täglich wählen können.

Mit der Klimabilanzierung wird zunächst einmal nur Bewusstsein geschaffen. Es ist jedoch auch wichtig, dass sich der CO₂-Ausstoß eines Gerichts auf lange Sicht im Preis widerspiegelt, um eine klimafreundlichere Wahl zu erleichtern. Die Preisaufstellung der Gerichte in der Mensa ist ein komplexer Prozess, bei dem auch auf den CO₂-Ausstoß Rücksicht genommen werden muss.

Auf der Website des Studierendenwerks ist die Sprache von „Qualitativ hochwertigen Fleisch und Fisch“, jedoch findet sich keine Erklärung, was das Studierendenwerk darunter versteht. Zudem verkauft das Studierendenwerk auch „Fleisch aus artgerechter Haltung“, doch auch hier gibt es keine auszureichende Erklärung, was damit gemeint ist.

Gerne laden wir das Studierendenwerk Dortmund ein, um an einer Studierendenparlaments Sitzung teilzunehmen und gemeinsam mit uns über die angesprochenen Punkte zu reden.

Redebeiträge:

Raphael M. (Campus Grün) stellt den Antrag nochmal vor.

Gerne würde man eine klare Bilanzierung der Gerichte in der Mensa haben. Man appelliert vor allem an den Beschluss vom Dachverband des Studierendenwerks. Allgemein geht es darum den Speiseplan klimafreundlicher zu gestalten. Vegan und vegetarisch sind erwiesenermaßen klimafreundlicher, weshalb insbesondere diese gerne bevorzugt werden sollen. Klimaschädliche Gerichte sollten sich preislich möglicherweise im Preis niederschlagen. Fleisch sollte ebenfalls komplett aus artgerechter Haltung kommen. Wir wünschen uns zu dem Thema eine klare Positionierung des StuPas und einen Einsatz des AStAs beim Studierendenwerk.

Damian S. (Gast) stellt sich die Frage, ob die Antragsteller*innen dann auch für enorme Kostensteigerungen geradestehen, denn das kann eine Erhöhung des Sozialbeitrags und die Verteuerung einiger Gerichte zur Folge haben.

Raphael M (Campus Grün) erzählt, dass sie darüber noch nicht im Detail gesprochen haben. Er glaubt aber, dass viele Studis sich nachhaltiges und klimafreundliches Essen wünschen, stimmt aber auch zu, dass die Preise nicht signifikant steigen dürfen.

Marc S, (RCDS) sieht eine Erhöhung der Kosten für Studierende sehr kritisch. Auch wenn die Grundidee wirklich gut ist.

David R. (RCDS) fragt, ob die Klimaschädlichkeit im Preis so dargestellt werden soll, dass alle klimaschädlichen Produkte, also insbesondere auch alle Fleischgerichte, pauschal teurer gemacht werden sollen.

Raphael M. (Campus Grün) erklärt, dass klimaunfreundliche Gerichte teurer werden, also kann das auf Fleisch durchaus zutreffen.

David erwidert dazu, dass man doch besser Produkte fördern sollte, die weniger klimaschädlich sind, statt klimaschädliche Produkte trotzdem einzukaufen. Das ist einfacher und schlägt zwei Fliegen mit einer Klappe. Wenn man mehr Geld für ein Gericht zahlen soll, dann sollte dies auch einen Mehrwert haben. Das bedeutet, dass man auch teureres und klimafreundlicheres Fleisch kaufen sollte, wenn die Gerichte mehr Geld kosten sollen.

Raphael merkt dazu an, dass dies sich ja im zweiten Punkt bereits widerspiegelt. Mit dem Antrag wollen sie den Hauptanteil der Produkte klimafreundlicher gestalten. Produkte nur teurer zu verkaufen, würde das Problem ja nicht lösen, da man allgemein ein klimafreundlicheres Umfeld schaffen will.

Marlene S. (Campus Grün) verdeutlicht, dass das Essen nicht pauschal teurer werden darf. Eine genaue Umsetzung steht hier noch nicht im Antrag. Das Tagesgericht könnte beispielsweise immer vegan oder vegetarisch sein, eine genaue Umsetzung muss man aber mit dem Studierendenwerk aushandeln. Die Argumente hat das Studierendenwerk ja auch schon häufig von uns vorgetragen bekommen. Ein beschlossener Antrag würde vor allem noch einmal die Position der studentischen Vertreter*innen gegenüber der Universität und des Studierendenwerk stärken.

Damian erklärt, dass die Studierendenwerke in erster Linie eine Fürsorgeeinrichtung sind. Das bedeutet, dass sie die Versorgung der Studierenden sicherstellen müssen. Eine Gewichtung vorzugeben und allen Studierenden eine eigene Entscheidung und politische Bildung vorzugeben könnte schwierig sein, weshalb Studierende besser mit ihrer eigenen Einkaufsentscheidung in der Mensa entscheiden sollten.

Raphael M. (Campus Grün) sieht in der Fürsorge keinen Widerspruch, da dies auch mit klimafreundlicheren Gerichten bei im allgemeinen gleich bleibenden Preisen sichergestellt wäre.

Till Z. (AStA) bestätigt, dass das Studierendenwerk im ökologischen und ökonomischen Rahmen sein sollte, aber dennoch noch weitere Umstände betrachten sollte, wie beispielsweise den durch den Klimawandel drohenden Weltuntergang, weshalb er hier auch keinen Widerspruch sieht.

Carsten N. (Gast) fragt, wie die Klimafreundlichkeit berechnet werden soll. Insbesondere die freie Beilagenwahl mache das schwierig. Er fragt, ob der Antrag auch für weitere Produkte des Studierendenwerks gelten soll, da es ja auch außerhalb der Mensa viele Produkte vertreibt.

Raphael M. (Campus Grün) würde das gerne über CO₂-Äquivalente regulieren, wie der Dachverband des Studierendenwerks dies bereits beschlossen hat. Erstmal soll der Fokus auf den Mensen liegen, damit die Praktik Fuß fasst.

Simon N. fragt Damian, wo dieser einen Bildungsauftrag in der Bevorzugung von nicht klimaschädlichen Produkten sieht. Auch die Fürsorgepflicht sieht er anders, da aktuell die Vegetarier und Veganer die Fleischgerichte mitsubventionieren müssen. Solange die Mensen gutes Essen zu akzeptablen Preisen zur Verfügung stellen, ist der Fürsorge genüge getan.

Ingo M. (Campus Grün) sieht die Hauptaufgabe der Mensa darin Essen zur Verfügung zu stellen, dass Studierende sich auch leisten können. Es sollte nicht alles teurer werden. Der Antrag redet aber ja nicht von einer pauschalen Erhöhung, sondern lediglich vom Versuch sich dafür einzusetzen. Eine Umkehr der Subventionierung klingt jedoch erstmal nach einer guten Idee. Wichtig für den AStA wäre es, dass man neben den Kernthemen von Klimaschädlichkeit und Umweltschutz, die Beibehaltung günstiger Gerichte zu guter Qualität an das Studierendenwerk heranträgt.

David R. (RCDS) gesteht, dass er sich immer noch an dem Punkt des Widerspiegeln der klimaschädlichen Speisen im Preis stört. Wenn der Antrag zumindest nicht in der Außenwirkung so klingen würde, dass alles einfach teurer werden würde, wäre er dem Antrag nicht ganz so negativ gegenüber eingestellt. Der Rest des Antrags ist für ihn in Ordnung.

Marlene S. (Campus Grün) findet es gar nicht so missverständlich. Es geht uns hier auch nicht darum den Antrag zu vermarkten, sondern darum einen Standpunkt zu vertreten. Der AStA, die Antragssteller*innen und alle anderen haben klar gemacht, dass es uns nicht darum geht, die Produkte einfach teurer zu machen. Da wir uns nach ihrer Auffassung nur noch im Kreis drehen, bittet sie um eine baldige Abstimmung.

Damian fragt nach den Ergebnissen, die es aus bisherigen Gesprächen mit dem Studierendenwerk kamen. Auch potentielle Informationen aus dem Verwaltungsrat wären eventuell interessant.

Till Z. (AStA) hat im Verwaltungsrat keine näheren Infos bekommen. Das Studierendenwerk hat aktuell eher simpel Geldnot und arbeitet vorrangig daran. Klimaspeisen und die Ideen von einer klimaneutralen Mensa wurden angebracht, jedoch ist seitdem mit diesen Ideen nicht mehr sehr viel passiert. Aufgrund der finanziellen Situation ist die Motivation zu Änderungen aber nicht sehr hoch. Man tauscht sich aber immerhin mit dem Nachhaltigkeitsreferat zu verschiedenen Themen aus.

Der Antrag wird vom Studierendenparlament mit
13 zu 4 zu 3 Stimmen **angenommen**.

6. Nachtragshaushalt

Antragssteller:

Der Finanzer für den AStA, namentlich Moritz Arens

Begründung:

Wir brauchen einen Haushalt.

Redebeiträge:

Der Finanzreferent Moritz A. (AStA) stellt den herumgeschickten Haushalt noch einmal vor.

Der Haushalt wurde so geändert, dass nichts mehr aus den Rücklagen genommen wird, diese aber erhöht werden. Viele Posten wurden gekürzt, um das zu bewerkstelligen.

Die Anzahl der Studierenden wurde nochmal auf den aktuellen Stand korrigiert.

Es gab bei folgenden Punkten noch diverse Einsparungen:

- Man hatte beim Erstsemesterinformationsmaterial noch viel Geld übrig.
- Es gab geringere Kopierkosten, weshalb der Topf gesenkt wurde.
- Die Fahrtkosten konnten pandemiebedingt gekürzt werden.
- Es standen weniger Mitarbeiterfortbildungen an.
- Viele kleinere Korrekturen und Geldeingang von 52 nachzügeln Studenten.
- Die Referate wurden ein kleines bisschen gekürzt.
- Die Anschaffungen wurden gesenkt, wodurch man bei den Rücklagen auf etwa 800 Euro kommt.

Ingo M. (Campus Grün verliert als Vorsitz des Haushaltsausschusses das positive Votum des Haushaltsausschusses, welches mit 6 zu 0 zu 0 Stimmen angenommen wurde.

Er bittet Moritz noch ein paar Worte zur Lehre- und Sozialberatung zu sagen.

Moritz A. (AStA) erklärt, dass die Stellen gesenkt wurden, weil Stunden gesenkt wurden. Mirko ist von 7,5 auf 6 und Stella von 8 auf 7,5 Stunden gegangen.

Moritz A. (AStA) stellt noch folgenden Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt:

Der Haushalt möge bitte in folgenden Konten und damit korrespondierenden Konten korrigiert werden:

Kapitel 8 Konto 112: von 13.550.585,70 auf 13.316.725,38

Kapitel 8 Konto 651: von 13.390.585,70 auf 13.156.725,38

Kapitel 9 Konto 119: von 48.796,50 auf 46.683,00

Kapitel 9 Konto 990: von 51.496,50 auf 49.383,00

Das Parlament **nimmt** den Änderungsantrag mit 21 zu 0 zu 1 Stimmen **an**.

Beschluss:

Das Studierendenparlament **beschließt** den vorgelegten Nachtragshaushalt mit den beschlossenen Änderungswünschen mit 21 zu 0 zu 1 Stimmen.

Ende der Sitzung: 19:12 Uhr

Liste	Anwesend
APFEL	0 / 3
Campus Grün	10 / 13
Campuspioniere	1 / 1
Die Liste	2 / 3
Juso HSG	3 / 4
RCDS	5 / 5
Studis für Studis	1 / 3
wählBAR	1 / 1
Gesamt	23 / 33